Das Bergregal im Sachsenspiegel.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Max Hoffmann
Referendar am Landgericht in Neisse.

Neisse.
F. Bär's Buchdruckerei, G. m. b. H.
1909.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Meyer.
Korreferent: Professor Dr. Dahn.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preuß. Bergrecht I. Bonn, 1871.

Arndt, Einige Bemerkungen über das Bergregal, im Jahrbuch für Gesetzgebung im deutschen Reich. Bd. 23, 1899.

Arndt, Zur Geschichte der Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Halle, 1879.

Arndt, Noch einmal der Sachsenspiegel und das Bergregal. Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abteilung, Bd. 23.

Arndt, Einige Bemerkungen zur Geschichte des Bergregals. Ebendort, Bd. 24.

Arndt, Über den Ursprung der deutschen Bergbaufreiheit und deren Verhältnis zum Regal. Ebendort, Bd. 24.

Arndt, Zur Frage des Bergregals. Ebendort, Bd. 24.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. Berlin, 4. Aufl., 1885.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht. 3. Aufl., 1864.

Böhlau, De regalium notione et de salinarum iure regali. Weimar, 1855.

Böhmer, Regesta von 1198—1224. Stuttgart, 1849.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 2, Leipzig, 1892.

Cancrin, Grundzüge des deutschen Berg- und Salzrechts. Frankfurt a. M., 1790, Bd. 1.

Codex, Diplomaticus Saxoniae. I. und II. Teil, 1882—1902.

Dahn, Deutsches Privatrecht. Leipzig, 1878.

Dahn, Die Könige der Germanen. VIII, 5 und IX, 1 und 2, Leipzig, 1899, 1902, 1905.

Dernburg, Lehrbuch der Pandekten. 7. Aufl., 1902 und 1903.

Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Ausg. 1843.

Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands. 4. Aufl., Berlin, 1906.

Ermisch, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters. Leipzig, 1887.

Gerber, Deutsches Privatrecht. 17. Aufl., Jena, 1895.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 2, 1905.

Gothein, Geschichte des Bergrechts im Schwarzwalde. 1898.

Grimm, Wörterbuch der deutschen Sprache. Bd. 8, Leipzig, 1893.

Grueter, De regali metallorum iure. Bonn, 1867.

Haubold, Lehrbuch des sächsischen Privatrechts. Leipzig, 1847.

Hettlage, Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schatzregal, zum Bergregal und zur Bergbaufreiheit. Tüb. Inaug.-Diss., 1906.
Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig, 1886.
Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Leipzig, 1849.
Homeyer, Des Sachsenspiegels erster Teil oder das sächsische Landrecht. 3. Aufl., Berlin, 1861.
Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts. Leipzig, 1908.
Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien. 3. Bd., Frankfurt a. O., 1806.
Jecht, Über die in Görlitz vorhandenen Handschriften des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsquellen. Görlitz, 1906.
Karsten, Über den Ursprung des Bergregals. Berlin, 1844.
Klostermann, Lehrbuch des preußischen Bergrechts. Berlin, 1871.
Klostermann, in Gruchots Beiträgen. Bd. 21.
Kommer, Über die Entwicklung des Bergregals bis zum Jahre 1273 und die Sachsenspiegelstelle I, 35. Zeitschrift für Bergrecht, 10. Jahrgang, 1869.
Kraut, Grundriß des deutschen Privatrechts. 6. Aufl., Berlin, 1886.
Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 1. Bd., Düsseldorf, 1846.
Laßberg, Der Schwabenspiegel. Tübingen, 1840.
Lehmann, Quellen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. Berlin, 1891.
Lehmann, „Sachsenspiegel I, 35 und das nordische Schatzregal", in der Zeitschrift für deutsche Philologie. Bd. 39, 1907.
Leman, Das alte kulmische Recht. Berlin, 1838.
Löwenberger Goldrecht in **Gaupp,** Das schlesische Landrecht. Leipzig, 1828.
Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter. Eisenach, 1817.
Mittermaier, Grundzüge des gemeinen deutschen Privatrechts. Bd. 1, 1837.
Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen. 1. Bd., Jena, 1836.
Roethe, „Die Reimvorreden des Sachsenspiegels" in den Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften. 1899.
Rotteck und **Welker,** Staatslexikon. 3. Aufl., 2. Bd., Leipzig, 1858.
Sachse, „Das Alter des Sachsenspiegels", in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. 10, Tübingen, 1845.
Schmoller, Jahrbuch, 4. Heft. Leipzig, 1899.
Schneider, Lehrbuch des Bergrechts. Prag, 1870.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl., Leipzig, 1907.
Sehling, Die Rechtsverhältnisse an den den Verfügungen des Grundeigentümers entzogenen Mineralien. 1904.
Sybel, Historische Zeitschrift. München, 1882.
v. Sperges, Tirolische Bergwerksgeschichte. Wien, 1765.
Spangenberg, Beyträge zu den teutschen Rechten des Mittelalters, besonders zur Kunde des Sachsenspiegels und Schwabenspiegels. Halle, 1822.

Steinbeck, „Das Bergrecht des Sachsenspiegels", in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. 11, Tübingen, 1847.

Sternberg, Umrisse einer Geschichte der böhmischen Bergwerke. 1. Bd., Prag, 1837.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl., Berlin.

Tuscani, in der Zeitschrift für Bergrecht: Beiträge zur Geschichte der ältesten bergrechtlichen Urkunden. Bd. 18, 1877.

Virnich, De iuris regalis metallorum origine ac progressu. Tübingen, 1871.

Weiske, Der Bergbau und das Bergregal. Eisleben, 1843.

Weiske, „Der Sachsenspiegel und das Bergregal", in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. 12, Tübingen, 1848.

Wachler, Der Bergbau des Regalinhabers. Zeitschrift für Bergrecht, 4. Jahrg., 1865.

Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 2, 4, 8, Kiel, 1878.

Wutke, Die Entwicklung des Bergregals in Schlesien. Berlin, 1897.

Zachariä, Über Regalien überhaupt und das Salzregal in Deutschland insbesondere. Zeitschrift f. deutsches Recht, Bd. 13, 1852.

Zeumer, Der begrabene Schatz im Sachsenspiegel I, 35, in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. Bd. 22, Innsbruck, 1901.

Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert. Berlin, 1899.

Zycha. Über den Ursprung der deutschen Bergbaufreiheit Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt., Bd. 24.

Zycha, Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaues. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 5, 1907, Bd. 6, 1908.

Zivier, Geschichte des Bergregals in Schlesien. Kattowitz, 1898.

Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl., Braunschweig, 1871.

Abkürzungen.

Ssp. = Sachsenspiegel.

Schwsp. = Schwabenspiegel.

Z. R. G. = Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte.

l. c. = in eingangs genanntem Werke.

A. Geschichtliche Entwicklung des Bergregalitätsgedanken bis zur Abfassung des Sachsenspiegels.

§ 1.

Als das römische Recht in Deutschland seinen Einzug hielt hatte das deutsche Bergrecht, auf Grundsätzen der Gewohnheit fußend, schon eine lange Entwicklung hinter sich. Was von dem vielleicht einst in Westgermanien bestehenden römischen Bergbau vorhanden gewesen sein mochte, hatte die Völkerwanderung mit ihren Stürmen bis auf ganz geringe Überreste hinweggefegt[1]; und so verraten in der großen Hauptsache die deutschrechtlichen Gewohnheitssätze über die Gewinnung von Mineralien den heimatlichen Boden, dem sie entsprossen sind. Die politischen Verhältnisse und vor allem die oft mißliche finanzielle Lage des deutschen Königs und das Machtgelüst der Landesfürsten waren ein gewichtiger Faktor in der Ausbildung und Kristallisierung der bergrechtlichen Gewohnheiten.

Es ist allerdings auch nicht zu verkennen, daß die ersten Anfänge einer erfolgreichen Bodenausbeutung im römischen wie im deutschen Rechtsgebiete gewisse Ähnlichkeiten aufweisen[2]. Jedoch behaupten zu wollen, daß es lediglich römische Einrichtungen gewesen sind, denen das deutsche Bergregal und die deutsche Bergbaufreiheit ihren Ursprung und ihre Weiterentwicklung verdanken[3], ist unerwiesen[4].

Das römische Recht betrachtete die im Boden ruhenden Fossilien als pars fundi, eine Auffassung, die ebenso natürlich wie naheliegend ist[5]. Der Oberflächeneigentümer war demnach

---

[1]) vergl. Ermisch, l. c. S. IX.

[2]) vergl. Hübner, l. c. S. 285.

[3]) vergl. Arndt, z. Gesch. u. Th. d. Bergregals u. d. Bergbaufreiheit, S. 16 ff.

[4]) vergl. Sybel, l. c. S. 522; ferner Ermisch l. c. S. IX f.

[5]) vergl. Sehling, l. c. S. 1 ff.

ausschließlich an ihnen zur Besitzergreifung berechtigt; sie galten als Früchte des Grundstücks, wie es deutlich in l. 7 § 14 D. de soluto matrimonio 24,3 ausgesprochen ist. Ebenso heißt es in l. 77, D. 50,16: „Frugem pro reditu appellari non solum quod ex frumentis vel leguminibus, verum et quod ex vino, silvis, caeduis, cretifodinis, lapicidinis capitur". — Wenn anderweitig gesagt ist, daß nach lokalen Gewohnheiten der Grundeigentümer den Abbau der Mineralien auch Fremden gegen eine Abgabe gestatten mußte[1]), so ist dies ausdrücklich nur bei Steinbrüchen als zulässig erklärt und auch da nur als Ausnahme von der Regel hingestellt. Denn l. 13, § 1, D. communia praediorum etc. 8,4 sagt: „si constat in tuo agro lapicidinas esse, invito te nec privato nec publico nomine quisquam lapidem caedere potest, cui id faciendi ius non est, nisi talis consuetudo consistat".

„Allerdings ist den Römern nicht unbemerkt geblieben, daß bei der Mineralgewinnung eine Verminderung der Substanz eintritt, und daß bei unbedingter Fruchtziehung die Hauptsache endlich zu Grunde gehen muß. Es scheint in der Tat, als ob die Römer die Vorstellung besessen hätten, daß der Marmor sich erneuern könnte. Das spricht nicht nur die vereinzelte Stelle in l. 7, § 13, D. 24,3 aus, sondern auch z. B. l. 18, pr. D. 23,5: Si tales sunt lapicidinae, in quibus lapis crescere possit"[2]).

In Deutschland war anfangs ebenso die Ausbeutung der Fossilien ein mit dem Eigentum am Grund und Boden eng verknüpftes Recht. So kennt z. B. das Capitulare de villis Karls des Großen aus dem Jahre 812 als Kroneinkünfte hinsichtlich der bergwerklichen Anlagen nur die Einkünfte aus den auf den Domänen betriebenen Anlagen, LXII. Cap.: „Ut unusquisque iudex per singulos annos ex omni conlaboratione nostra, quam cum bubus, quos bubulculi nostri servant, quid de mansis, qui arare (= arari) debent, quid de regalibus, quid de censis, quid de fide facta . . . ., quid de tornatoribus, vel sellariis, de farrereis (Hütten) et scrobis, id est fossis

---

[1]) vergl. Dernburg, l. c. S. 463, Anm.

[2]) Sehling, l. c. S. 117.

ferrariciis, vel aliis fossis plumbiciariis .... habuerint, nobis notum faciant, us scire valeamus, quid vel quantum de singulis rebus habeamus.“

Die Ursprünglichkeit weder des Salzregals, noch des Bergregals im engeren Sinne ist nachweisbar, wenngleich später und auch früher Abgaben von solchen Betrieben erhoben wurden[1]). Diese Abgaben der bergbautreibenden Grundherren stellen sich aber bald als Ausfluß eines gewissen Besteuerungsrechtes des Königs dar. Später machen die Könige ein Eigentumsrecht an den Mineralien geltend, und es wurde Gewohnheit, die Beleihung mit dem Rechte, Metalle abzubauen, beim Könige nachzusuchen[2]). Zycha glaubt[3]), daß diese Entwicklung verknüpft sei mit dem Bestreben der Grundherren, sich von der Abgabe ihres Bergbaubetriebes zu befreien. Dahingehende Gesuche an den König hatten zur Folge, daß ihnen der König den Bergbau ohne Abgabe gestattete; darauf fuße dann die Anschauung, daß der König überhaupt über die im Boden ruhenden Metalle ein Verfügungsrecht habe. Eine ähnliche Entwicklung des Bergregals behauptet auch Waitz[4]). Seit dem 11. Jahrhundert sei eine allgemeine Abgabe der Bergbautreibenden an den König üblich geworden, mitunter in Form eines Zehnten; darauf habe dann der König verzichtet, den Eigentümern von Grund und Boden das volle Nutzungsrecht, geistlichen Stiftern dies manchmal in weitem Umfange verliehen. Dieses Verleihungsrecht ist dann später vielfach auf die Fürsten übergegangen. —

Daß allmählich die Anschauung Raum gewann, man könne unter bestimmten Voraussetzungen die Mineralien auch auf anderem Grund und Boden als dem eigenen gewinnen, wird höchstwahrscheinlich aus dem Prinzip der allgemeinen Allmendenutzung und vor allem aus der allgemeinen Nutzung

---

[1]) vergl. Dahn, Könige, VIII, 5, S. 119 ff.; ferner Waitz l. c. Bd. 8 S. 271: „Jedenfalls befinden sich vielfach Gruben ..., einzeln auch Abgaben von der Gewinnung von Metallen im Privatbesitz, ohne daß eine Verleihung oder Genehmigung seitens des Königs nachzuweisen oder wahrscheinlich wäre“.

[2]) nach Hübner, l. c. S. 285.

[3]) vergl. Zycha, d. Recht d. ält. deutschen Bergb., S. 31.

[4]) vergl. Waitz, Verf.-Gesch., Bd. 8, S. 270.

des Volklandes, der Gebirge und Wälder herzuleiten sein[1]). Die Markgenossen waren Miteigentümer der Allmende. Als Ausfluß dieses Miteigentumsrechtes stand ihnen auch das Mineralgewinnungsrecht an der gemeinen Mark zu und zwar einem jeden von ihnen unbeschränkt[2]).

Wenn hiergegen eingewandt wird, daß eine gemeinsame Benutzung zu Acker-, Forst- und Weidezwecken nicht die Errichtung bergwerklicher Anlagen auf der Allmende rechtfertige[3]), so darf man dabei nicht vergessen, daß das immer mehr sich entwickelnde Wirtschaftsleben bei steigender Bevölkerungszahl den ursprünglichen Gebrauch der Allmende in den Hintergrund treten ließ zu gunsten einer gegebenenfalls möglichst ergiebigen Ausnutzung des Gemeindelandes. Dies widerspricht freilich der herrschenden Lehre, dürfte aber richtig sein. Man verwechselt zumeist die markgenossenschaftliche Nutzung, die sicher stets Agrarnutzung war, mit der Nutzung der einzelnen Märker. Das Landbuch von Uri sagt ausdrücklich im Artikel 275: „Jeder Landmann ist befugt, auf Allmend Erz zu graben, und wenn er an einer Stelle anfangt und sein Werkzeug liegen läßt, so soll ein Jahr lang daselbst niemand arbeiten mögen“[4]). Auch das Löwenberger Goldrecht[5]) gestattet den Bergbau bezw. das freie Schürfen auf der gemeinen Mark — allerdings nicht nur den Markgenossen, sondern allgemein, da es bereits die Bergbaufreiheit voraussetzt —; ersteres geht daraus hervor, daß es vom Bergbau nur diejenigen Orte ausschließt, wo der Pflug, die Egge und die Sense geht, die also gewöhnlich im Eigentume des Einzelnen stehen.

---

[1]) vergl. Dahn, Könige, IX, 1, S. 477, welcher derselben Ansicht zuneigt, indem er unter den Kulturarten der Allmende auch den Bergbau anführt. Ebenso Stobbe, l. c. S. 579, ferner Achenbach, l. c. S. 71, Klostermann, in Gruchots Beiträgen, Bd. 21, S. 249 ff.; ferner Hübner, l. c. S. 285: „Die Metalle und ihre Gewinnung gelten als Zubehör von Grund und Boden wie die gewöhnlichen Bodennutzungen landwirtschaftlichen Charakters“.

[2]) vergl. Sehling, l. c. S. 2.

[3]) vergl. Heusler l. c. Bd. 1, S. 370, Zycha, d. R. d. ält. d. Bergb. S. 66.

[4]) nach Achenbach, l. c. S. 72.

[5]) vergl. Gaupp, Das schles. Landrecht, S. 229.

Eine andere Meinung sagt, daß das Bergregal auf ähnlichen Gewohnheiten fuße, wie das königliche Wildbannrecht. Die Tiere des Waldes und die Fische im Wasser galten ebenso für herrenlos wie die in der Erde ruhenden Mineralien. Der Grundeigentümer hatte über sie kein Verfügungsrecht. Ein solches stand vielmehr nur dem Könige zu, d. h. er konnte sie der gemeinen Nutzung entziehen[1]).

Welche von diesen beiden Theorien den meisten Anspruch auf Wahrscheinlichkeit hat, ist hier nicht zu erörtern. Jedenfalls wird folgender Umstand für die Entwicklung des Regalitätsgedanken nicht ohne Einfluß gewesen sein:

Die steigenden Ausgaben des deutschen Königs für die vergrößerte Hofhaltung und für die zahlreichen Feldzüge mußten ihn zwingen, neue Erwerbsquellen zu suchen, wenn, was gewöhnlich der Fall war, Steuern nicht oder nicht genügend die Bedürfnisse decken konnten. Sein Augenmerk richtete sich natürlicherweise auf das freie Volkland. Aus demselben wurde allmählich Königsland; der Bergbau, den die Volksgenossen, wie bereits oben erwähnt, auf dem Volkland ungehindert betrieben hatten, gelangte nunmehr kraft des königlichen Bannrechtes in die Hände des Königs. Diese Umwandlung mit ihren für die Entwicklung der bergrechtlichen Anschauungen so folgenschweren Ergebnissen vollzog sich wahrscheinlich wohl schon in fränkischer Zeit.

So finden wir die ergiebigsten Silbergruben der folgenden Zeit auf königlichem Gebiete; es waren die des Harzgebirges unter Otto I. Hier entwickelte sich schon frühzeitig ein großzügiger Bergbau. Der König wußte wohl die Einkünfte und die Vorteile desselben zu schätzen. Die großen Mengen Edelmetalles, die durch den regalen Bergbau in seine Hände gelangten, ließen ihn in der Folge ohne Schwierigkeit ein königliches Münzregal schaffen. Eng mit dem Bergbau war auch der königliche Fremdenschutz verknüpft, da der Bergbau damals zumeist von Ausländern betrieben wurde.

Es ist daher leicht denkbar, daß an all diese Tatsachen sich die immer größere Neigung der Könige knüpft, auch andere,

---

[1]) vergl. Schröder, l. c. S. 549 f.

nicht auf königlichem Grund und Boden liegende Bergwerke innerhalb des Reiches sich irgendwie nutzbar zu machen. Sie suchten dies dadurch zu erreichen, daß sie in immer stärker werdendem Maße die Ausbeutung der Bodenfossilien, die sie ursprünglich gegen eine Abgabe allgemein zu gestatten pflegten, bald von ihrer Genehmigung abhängig machten. Daß dies für die Weiterentwicklung des Regalitätsgedanken von Bedeutung sein mußte, ist leicht ersichtlich[1]). Ein Markstein auf diesem Wege, sich das ausschließliche Okkupationsrecht an den im Boden ruhenden, der Entdeckung noch harrenden Mineralien zuzumessen, ist die im Jahre 1158 von Friedrich II. gegenüber den lombardischen Frei-Städten erlassene constitutio de regalibus, eine Folge der „Mißdeutung der römischen Kaiserwürde und der Nachahmung der habsüchtigen, ihren Fiskus vermehrenden römischen Kaiser" [2]).

Diese Bergregalität in der Lombardei umfaßte sowohl Silber, wie auch Bergsalz: argentariae et reditus salinarum. Daß die constitutio de regalibus auch auf Deutschland allmählich ihren Einfluß äußern mußte, liegt auf der Hand[3]) [4]). Die Kaiser ergriffen mit Freude die Gelegenheit, in der Folgezeit auf Grund der genannten Konstituton auch in Deutschland ihre Ansprüche auf das Bergregal scheinbar auf eine gesetzliche Bestimmung gestützt durchzusetzen. Dieses Streben veranlaßte auch die Aufnahme der Konstitution in die Libri feudorum, L. II, feud. 56. Friedrich I. war es, welcher zum ersten Male nach Erlaß der Konstitution in dem Verleihungsbriefe für Bischof Konrad zu Trient von 1189 einen Anspruch auf das Bergregal erhob[5]).

[1]) ähnlich Eichhorn, l. c. § 297.

[2]) Grueter, l. c. S. 33: „.... demonstrasse videor, regale metallorum ius imperatores sibi iure non vindicasse". Ebenso Hüllmann, l. c. III, S. 72; vergl. auch Schröder, l. c. S. 552, ferner Klostermann, L. d. pr. B., S. 11, Tuskani, l. c. S. 336.

[3]) vergl. Dahn, Deutsch. Privatrecht, S. 107.

[4]) Auch in Tirol gewann damals der Gedanke der Bergregalität immer mehr Boden; vergl. v. Sperges, l. c. S. 32 ff., S. 42, welcher behauptet, daß auch Fürsten und Stände sich das Regal eigenmächtig angemaßt hätten.

[5]) vergl. Tuskani, l. c. S. 340; die Urkunde selbst ist abgedruckt bei v. Sperges, l. c. S. 265 ff.

Trotzalledem ist von einem allgemeinen, um die Wende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Deutschland rechtlich anerkannten Bergregal nicht zu sprechen, wenn auch zahlreiche Urkunden[1]) aus dieser Zeit die Verleihung von Bodenmineralien zum ausschließlichen Abbau durch den Beliehenen und damit Berechtigten aussprechen.

Welcher Art nun begrifflich dieses Recht zur Verleihung damals war, als der Sachsenspiegel entstand und es hätte aufnehmen können, wird im folgenden sogleich erörtert werden. Denn der Sachsenspiegel als niedergeschriebenes Gewohnheitsrecht, konnte, wenn er es überhaupt wollte, das Bergregal nur in der Gestalt aufnehmen, in welcher er es zur Zeit seiner Abfassung in seiner Heimat vorfand.

B. Die Stellung des Sachsenspiegels zum Bergregale.

I. Die Begriffsbestimmung des Bergregals zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels.

§ 2.

1. Der Begriff der Regalien hat, ebenso wie ihre Entstehung, zu mancherlei Deutungen und Auslegungen Veranlassung gegeben.

Im weitesten Sinne wird man unter iura regalia überhaupt die Regierungsrechte des Königs, d. h. alle ihm zustehenden staatlichen Hoheitsrechte zu verstehen haben und zwar jene, die ihm ausschließlich zustehen[2]). Das Mittelalter verengerte diesen Begriff. Es wollte nur die nutzbaren Rechte des Königs darunter verstanden wissen; diese behandelte es zwar nicht theoretisch, wohl aber praktisch anders wie die übrigen iura regalia. Nutzbar aber waren vor allem diejenigen

---

[1]) vergl. bes. Kraut, l. c. § 94: Urkunde König Heinrich II. von 1066; Urk. König Konrads II. von 1128; Urk. König Konrads III. von 1150; Urk. König Heinrichs IV. von 1189; Urk. König Friedrichs I. von 1189; Urk. König Friedrichs II. von 1232; andere Urkunden bei v. Sperges, l. c. S. 265 ff.

[2]) vergl. Cancrin, l. c. I. Bd., S. 35, Schneider, l. c. S. 205.

Hoheits-Rechte, die der König veräußern und verpfänden konnte; daher ihr Übergang in die Hände Privater und ihre privatrechtliche Behandlung. Die wichtigsten nutzbaren Regale waren das Münzregal, das Schatz- und Bergregal. Das Bergregal im Sinne des 12. und 13. Jahrhunderts ist ein nutzbares Regierungsrecht, das dem Könige als solchem allgemein im Lande die Bergwerksgüter zuspricht, d. h. überall dort, wo er die anerkannte Herrschaft ausübt und auszuüben im stande ist.

Das Wesen des Bergregals zur Zeit des Sachsenspiegels wird sich vor allem aus der richtigen Auslegung des Begriffs als eines nutzbaren Rechtes herleiten lassen.

Es ist von vornherein einleuchtend, daß es zwei verschiedene Dinge sind, ob der Sachsenspiegel das Bergregal kennt, oder ob es zur Zeit seiner Abfassung gewisse, manchmal ausgeübte Rechte des Königs gab, die jenen ähnlich sind, welche die goldene Bulle von 1356 allgemein als das Bergregal bezeichnete. Wenn daher im folgenden öfters von einem Bergregale gesprochen werden wird, so sind darunter nur die äußeren Erscheinungsformen gemeint, die den Inhalt des Bergregals im eigentlichen späteren Sinne hätten ausmachen können, also besonders Verleihungen, bezw. Schenkungen von regalitätsähnlichen Rechten.

Es ist bereits oben ausgeführt worden, daß die Urform des späteren Bergregals sich lediglich als eine Abgabe des Bergbautreibenden an den König darstellt, die der letztere kraft seines Bannrechtes beanspruchte. Für die vorliegende Frage, d. h. hinsichtlich ihrer Beantwortung zur Zeit des Sachsenspiegels, scheidet diese Urform des Regals, wenn anders Art. 35, I Ssp. überhaupt vom Bergregale handeln will, von selbst aus, da der Sachsenspiegel in der genannten Stelle ausdrücklich von der Zugehörigkeit des „schat" zur königlichen Gewalt spricht, also an eine Abgabe als materiellen Inhalt des Bergregals nicht mehr zu denken ist. Es handelt sich vielmehr lediglich darum, zu untersuchen, ob der Sachsenspiegel im § 1 des genannten Artikels ein ausschließliches Okkupationsrecht des Königs an dem im Boden liegenden „schat" bestimmt, vorausgesetzt, daß dieser „schat" mit „Bergwerksgut"

im Sinne der damaligen Zeit gleichbedeutend ist[1]). Es kann ferner unerörtert bleiben, ob die Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels in irgend welchen Gegenden Deutschlands dieses Recht des Königs hat bereits soweit verblassen lassen, daß dem Könige bei gehörigem Verleihungsantrage des ersten Finders nur noch ein Bestätigungsrecht übrig geblieben ist.

2. Aber eine andere Streitfrage muß vorweg ihre Erledigung finden.

Man ist noch heute uneins darüber, ob zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels und unmittelbar vorher es lediglich die Territorialherren waren, denen als solchen das Recht zum Abbau der Mineralien für ihr Herrschaftsgebiet gewährt wurde, oder ob auch Verleihungen an einzelne nicht landesherrliche Grundeigentümer für ihren Grund und Boden erfolgten.

Der Streit ist beizulegen im Hinblick auf die damaligen politischen Verhältnisse. Die landesherrliche Gewalt war immer bedrohlicher seit der Zertrümmerung der Stammesherzogtümer angewachsen. Der Kaiser mußte wohl oder übel den Territorialherren, deren Hülfe er bei seinen Kriegen notwendig bedurfte, mancherlei Rechte zugestehen. Beweis dafür ist das statutum in farorem principum vom Jahre 1232. Es ist daher erklärlich, daß überwiegend Belehnungen der Territorialherren stattgefunden haben werden, zumal da letztere sich ohnedies vielfach die Regalien aneigneten, ohne sich um das Recht des Königs zu kümmern. So verleiht Heinrich VI. im Jahre 1192 dem Abte Widikind von Corvey das Bergregal[2]): „.... quia ab omnipotente cuius (scl. Dei) est terra et plenitudo eius, in qua sunt omnes thesauri reconditi .... tradimus tibi et tue ecclesie tuisque omnibus in posterum successoribus ... potestatem ... regio iure in agri fodinas vel auri fluentis, argenti fodinis et ceteris quoque metallorum generibus cum decima, advocatia et omni utilitate ...“

Neben den Belehnungen an Territorialherren, die für ihr Gebiet auch als Grundeigentümer angesehen werden müssen,

---

[1]) vergl. Sehling, l. c. S. 2.

[2]) Wilmanns Kaiserurkunden Nr. 247.

lassen sich aber auch Belehnungen an Grundeigentümer als solche, die keine Landeshoheit innehaben, nachweisen, welche zum privaten Bergbaubetriebe berechtigten. Von den darüber zahlreich vorhandenen Urkunden[1]) sei eine angeführt: Lothar bestätigt 1131 dem Kloster Reichersberg bei Goslar seine Besitzungen und fährt dann fort: „Addicimus praetera, si in succedenti tempore in silvis . . . sive locis aliis ejusdem ecclesiae appropriantibus mineram aliquam cuiuscunque metalli reperiri contigerit, proprietatem illius totam, nullo etiam homini decimandam ipsi ecclesiae regali munificentia largimur“[2]). Aus dieser Urkunde geht deutlich hervor, daß auch einzelne Kirchen, die doch nicht zu den Territorialherren zu zählen sind[3]), mit dem Abbaurecht für ihr privates Gut an Grund und Boden belehnt worden sind. Freilich wird eine Belehnung eines Grundeigentümers als solchen, wenn es sich nicht eben um eine Kirche bezw. um ein Kloster handelte, schon deswegen seltener vorgekommen sein, weil die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse dem kleinen Grundeigentümer nur in beschränktem Maße die nötigen Hülfsmittel zur Verfügung stellten[4]), den Bergbau mit anhaltendem und ergiebigem Erfolge zu betreiben[5]). Aber aus dieser Tatsache heraus eine Grundeigentümerbeleihung zur Zeit des Sachsenspiegels theoretisch für ausgeschlossen zu erklären[6]), ist nicht zulässig.

[1]) Andere Urkunden über die Beleihungen privater Personen bei Kommer, l. c. S. 378. Vergl. auch Schröder, l. c. S. 551: „Alle Privatbetriebe, auch die des Grundeigentümers, bedurften ausdrücklicher Verleihung.“ Ebenso Zycha, Z. R. G., Bd. 24, S. 340. Die Belehnung von privaten Grundeigentümern leugnet Arndt, Z. R. G., Bd. 24, S. 466, der nur eine Territorial-, nicht auch Grundeigentümerbelehnung annimmt.

[2]) Goslaer Urkundenbuch I, Nr. 177, S. 212.

[3]) Auch Arndt, Z. R. G., Bd. 24, S. 65, betrachtet Klöster, Kirchen und Bistümer als Privatpersonen; desgl. Dahn, Könige, VIII, 5, S. 120.

[4]) vergl. auch Kommer, l. c. S. 377; Hübner, l. c. S. 284 sagt, daß kleine freie Grundbesitzer als Bergbauunternehmer nicht nachweisbar sind.

[5]) vergl. Rottek und Welker, l. c. II. Bd., unter „Bergrecht“.

[6]) wie es Arndt tut: Einige Bemerk. üb. d. Bergregal, l. c. S. 391, vergl. besonders Zycha, Z. R. G., Bd. 24, S. 241 ff.

3. Schließlich muß noch darauf eingegangen werden, welches das Objekt dieses Rechts auf alleinigen Bergbaubetrieb durch den König bezw. auf Verleihung der Bergbaubetriebsberechtigung zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels gewesen ist.

Es ist im allgemeinen nicht ganz genau bestimmbar, welche Mineralien ständig und ausschließlich Gegenstand des Bergregals gewesen sind. Verschiedene Zeitanschauungen und verschiedene Schürferfolge haben hier jeweilig bestimmend mitgewirkt. Die constitutio de regalibus spricht von argentariae et reditus salinarum bei Erwähnung des Bergregals. Für die Zeit, die für unsere Aufgabe in Betracht kommt, unterlagen edle wie unedle Metalle, jedoch niemals ausschließlich, einem Hoheitsrechte, das man später allgemein als das Bergregal bezeichnete. Dem gleichen Rechte unterstand Salz in beiden Gewinnungsarten[1]). Während aber für die Verleihung edler Metalle und des Salzes ziemlich zahlreiche Urkunden vorhanden sind[2]), wurde von dem Rechte zur Verleihung unedler Metalle allein fast gar kein Gebrauch gemacht[3]); der Abbau dieser Metalle war gewöhnlich allen Grundeigentümern freigestellt. Aus dieser Tatsache erhellt, daß die Kaiser die Berghoheitsrechte eben nur des Gewinnes wegen in ihrer Hand zu vereinigen suchten, nicht aber deshalb, weil sie allgemein von dem Gedanken durchdrungen waren, nur sie allein hätten ein Anrecht auf die im Boden ruhenden Mineralien, nur ihnen bezw. den von ihnen Beliehenen stehe kraft ihrer Souveränität in dieser Hinsicht ein Eingriffsrecht in das private Grundeigentum zu.

Wir gelangen also hinsichtlich der Begriffsbestimmung des Bergregals zu der für uns in Betracht kommenden Zeit zu folgendem Ergebnis:

In der Zeit unmittelbar vor der Abfassung des Sachsenspiegels haben einige der deutschen Könige ein Anrecht auf die im Boden der von ihnen beherrschten Ländern ruhenden Mineralien

[1]) vergl. Schröder, l. c. S. 551.

[2]) vergl. Monumenta Germaniae, Dipl. reg. Otto I. Nr. 35 von 940; ferner ebendort Nr. 202; ferner Wilmans Kaiserurkunden. I., Nr. 14.

[3]) vergl. Zycha, d. R. d. ält. d. Bergb., S. 59 u. Hettlage l. c. S. 7.

geltend gemacht. Dieses Recht übten sie aus entweder indem sie selbst den Bergbau betrieben oder indem sie die Befugnis, Mineralien abzubauen, an andere verliehen. Diese Beleihungen als ein Ausfluß der Regalhoheit erfolgten sowohl an Grundeigentümer als solche, die zum Abbau der in ihrem Grund und Boden befindlichen Fossilien mit Einschluß des Steinsalzes berechtigten, als auch besonders an Territorialherren des Inhalts, daß der Belehnte das ausschließliche Hoheitsrecht auf die in seinem Lande befindlichen Mineralien erhielt mit der Erlaubnis, das Recht zum Abbau im Gegensatze zu den einzelnen privaten Grundherren an andere weiter zu verleihen. Von einer bloßen Abgabe der Bergbautreibenden als Inhalt des Regals war damals keine Rede mehr.

Nur diese geschilderte Art eines Bergregals bestand zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels. Deshalb konnte er es auch nur in dieser Form aufnehmen. Ob es der Fall ist, wird durch eine eingehende Textkritik und Urkundenforschung zu beantworten sein.

II. Art. 35 Sachsenspiegel, I. Buch, im Lichte der neueren und neuesten Literatur.

§ 3.

Es befindet sich im Sachsenspiegel nur eine einzige Stelle, welche von unmittelbarer Bedeutung für die zu beantwortende Frage ist. Es ist Artikel 35 des ersten Buches. Er lautet in der Ausgabe von Homeyer[1]): „von vergraben schacze. von silber zu brechene:

> § 1. all schat under der erden, begraven deper den ein pluch ga, die horet to der koninglikẹn gewalt. § 2. silver ne mut ok neman breken up enes anderen mannes gude, one des willen, des die stat is; gift he's aver orlof, die vogedie is sin darover".

1. Diese Stelle des Sachsenspiegels ist seit Jahrhunderten der Gegenstand wissenschaftlicher Forschung gewesen und hat erst

[1]) Homeyer, Des Sachsenspiegel erster Teil oder das sächsische Landrecht.

jüngst wieder zu einem literarischen Streit geführt, in welchem oft mit mehr Schärfe als Überzeugungskraft die verschiedenen Meinungen Geltung für sich in Anspruch zu nehmen versuchten[1]). Die einen halten „schat" im § 1 des angeführten Artikels lediglich für thesaurus im Sinne von 41,1 Dig. 31,1: „thesaurus est vetus quaedam depositio pecuniae, cuius non exstat memoria, ut iam dominum non habeat"; sie erblicken also darin mit der im § 1 Art. 35 Ssp. gegebenen Einschränkung betreffend die Tiefe der Fundstelle nichts anderes als eine Bestätigung des königlichen Schatzregals; des Gegensatzes wegen spreche dann § 2 den Abbau von Silber und damit auch der anderen Mineralien dem Grundeigentümer zu. Sie gelangen also zu einer Ablehnung des Bergregals im Sachsenspiegel. Vor allem haben zahlreiche ältere Bearbeiter dieser Stelle sich in dem ausgesprochenen Sinne geäußert[2]).

2. Die andere Ansicht erblickt in dem Worte „schat" des § 1 Art. 35 allgemein das Bergwerksgut. Folglich ergebe sich nach ihrer Ansicht aus § 1 deutlich die Regalität der Bodenschätze, also das Bergregal. Hinsichtlich des § 2, vor allem bezüglich seines Zusammenhanges mit § 1, sind die Meinungen der Anhänger des Bergregals im Sachsenspiegel geteilt. Es ist schon oben ausgeführt, daß verschiedene Ansichten darüber bestehen, ob nur die Territorialherren als solche oder daneben auch die Grundeigentümer mit dem Abbaurechte beliehen worden sind. Zycha[3]), der das zweite annimmt, gelangt auf Grund von § 2 Art. 35 Ssp. zu der Ansicht, daß die Bergbaufreiheit mit Rücksicht auf den das Bergregal beweisenden § 1 Art. 35 abzulehnen sei. Arndt dagegen[4]), der den Grundsatz vertritt, daß die Bergbaufreiheit nicht nur dem Bergregale gefolgt, sondern auch schon neben ihm bestanden habe, folgert aus § 2 die Bergbaufreiheit,

---

[1]) vergl. bes. die Aufsätze von Arndt und Zycha in Z. R. G., Bd. 23 u. 24, ferner Zeumer, l. c.

[2]) dazu gehören: Böhlau, Schneider, Meyer, Grüter, Gerber, Achenbach, Stobbe, Zöpfl, Mittermaier, Weiske, Hillebrand, Zeumer. Zu ihnen vergl. die im Literaturverzeichnis genannten Werke.

[3]) vergl. Zycha, d. R. d. ält. d. Bergb., l. c. S. 66 ff.

[4]) vergl. Arndt, z. Gesch. u. Th. d. Bergregals, S. 103 ff.

die nur in Bezug auf den Tagbau von Silber („brechen auf . . . . .") eingeschränkt sei. Aber beide erblicken in unserer Stelle das Bergregal und mit ihnen eine größere Anzahl anderer Bearbeiter derselben[1]).

3. Neben diesen beiden Hauptansichten über den von Eicke gewollten Begriff von „schat" im Artikel 35 sind in allerneuester Zeit Meinungen laut geworden, die eine Vermittlung zwischen den beiden entgegengesetzten Ansichten anzubahnen bestrebt sind, dergestalt, daß sie „schat" sowohl auf den thesaurus occultus, als auch auf Bergwerksgut beziehen. Es sind dies besonders Schröder[2]) und Hettlage[2]). Eine ähnliche Meinung hatte in früherer Zeit bereits Zachariä[3]) vertreten. Sie alle meinen, daß der Verfasser des Sachsenspiegels mit Absicht jene Stelle in ein gewisses Dunkel gehüllt hätte, weil der Regalitätsgedanke bezüglich der im Boden ruhenden Mineralien zur damaligen Zeit noch nicht völlig ausgereift war. Die Entwicklung sei noch nicht abgeschlossen gewesen, Grund genug, den Spiegler von einer schriftlichen Festlegung ihres bloß vermuteten Inhalt abzuhalten[4]).

Die nähere Prüfung der Gründe für und gegen die einzelnen dieser drei Anschauungen soll mit der Begründung unserer Ansicht im folgenden verflochten werden.

---

[1]) dazu gehören besonders Steinbeck, Hettlage, Sachße, Bluntschli, Haubold, Hensler, Zycha, Virnich und besonders Arndt; vergl. die im Literaturverzeichnis angeführten Werke derselben.

[2]) Schröder, l. c. S. 552, Hettlage, l. c. S. 28 ff., S. 44.

[3]) vergl. Zachariä, l. c. S. 359.

[4]) vergl. auch Grueter, l. c. S. 33: „. . . arbitrare possumus auctorem . . . consulto et cogitate in hoc articulo dubie scripsisse et sic optime notasse, qualis illa aetate iuris status fuisse." Ebenso Virnich, l. c. S. 42: „. . . ita ius opinari liceat speculi auctorem voluntarie in hoc articulo dubie scripsisse, ut dubium suae aetatis statum iuris metallici notaret."

III. Die fragliche Stelle des Sachsenspiegels enthält das Schatzregal.

1. Auslegung von Art. 35, I. Ssp.

a. Erklärung des Wortes „schat".

§ 4.

Die maßgebende Stelle des Sachsenspiegels heißt in neuhochdeutscher Übersetzung wie folgt: „§ 1. Jeder Schatz, der unter der Erde liegt begraben tiefer als ein Pflug geht, gehört zur königlichen Gewalt. § 2. Silber darf auch niemand brechen auf eines andern Mannes Gute ohne den Willen dessen, dem die Stätte gehört. Gibt dieser aber die Erlaubnis, so steht die Vogtei darüber ihm zu." Ein alter Kodex[1]) übersetzt diese Stelle folgendermaßen: „von schatze und silbergruben. § 1. Omnis thesaurus, qui profundior est sub terra, quam agrator arare potest, ad regalem dignitatem dicitur pertinere. § 2. In alienis locis aurum (!) nec argentum fodere licet, si voluntatem suam adhibet, advocationem desuper obtinet."

Es wird zunächst zu betrachten sein, was der Spiegler unter dem Ausdruck „schat" gemeint hat.

Die älteste Bedeutung von „Schatz" war die des Geldes von jedem beliebigen Werte. Anklänge daran finden wir noch z. B. in dem Ausdruck „Schatzung", gleich Besteuerung; ebenso in der denariatio, der germanischen Freilassung durch Schatzwurf, wobei der Freizulassende seinem Herrn in der offenen Hand eine kleine Münze, den „schatz", darbot, den der letztere, gleichsam als ob er fürderhin auf die Zinspflicht des denariatus verzichte, dem Freizulassenden aus der Hand schlug. Vor allem kommt das Wort „schatz" in der Verbindung mit „begraben" vor. „Begrabener Schatz, verborgner Sinn ist Verlust ohne Gewinn", sagt ein altes Sprichwort. „Redensarten wie z. B. „Der Schatz blüht" oder „wird zeitig" oder „verblüht" d. h. kommt zum Vorschein, beruhen auf altem Volksglauben"[2]). Diese Auffassung von Schatz liegt auch den beiden andern

---

[1]) Homeyer, Verzeichnis deutsch. Rechtsbücher, Berlin 1836, Nr. 426.

[2]) Grimm, l. c. Bd. VIII., 1893, unter Schatz.

Stellen des Sachsenspiegels zu grunde, den einzigen, die ihn außer unserer Stelle noch erwähnen: Praefatio rythmica, Vers 155 und 165[1]). Vor allem zeigt die angeführte zweite Stelle der Praefatio deutlich, daß „schacz" in der Bedeutung eines von Menschenhand vergrabenen Schatzes gebraucht ist:

„Got deme kargen nicht engan
schaczes, den her hat begraben"

d. h. Gott hat dem Geizigen (Kargen) nicht den Schatz gegönnt (= vergönnt), den er vergraben hat. Auch die Überschrift von Art. 35, I. Ssp. spricht deutlich für die Bedeutung von „schat" im Sinne von thesaurus occultus; sie lautet ausdrücklich: „von begraben schacze".

Hettlage[2]) glaubt in dem Worte „schat" neben der ursprünglichen Bedeutung im Sinne von thesaurus auch die im Laufe der Zeit sich herausbildende, allgemeinere Bedeutung von Vermögen, Reichtum erblicken zu können. Dies mag unwidersprochen bleiben für den Fall, daß es sich um nicht vergrabene Schätze handelt. Gerade in der Verbindung mit „vergraben" aber gewinnt „Schatz" die ihm im § 1 Art. 35 zukommende bestimmte, oben erörterte Bedeutung. Wenn daher angeführt wird[3]), daß „Schatz" in der Bedeutung von Vermögen vor allem in Zusammensetzungen vorkommt, wie z. B. „varantscaz" gleich mobilia, fahrende Habe, oder „suntarscaz" gleich peculium, Sondervermögen, so wird dabei übersehen, daß diese Begriffe nur äußere, im Verkehr befindliche Vermögensstücke umfassen, die als Tauschgut oder bares Geld wirtschaftliche Beziehungen zum Austrag bringen mußten, also lebendes Kapital darstellen, niemals aber einen Reichtum im Sinne von Bodenergiebigkeit bezeichnen; mit gleichem Rechte könnte dann unseres Erachtens nach auch die Fruchtbarkeit des Bodens zum Schatze im Sinne dieser Auffassung gerechnet, also, angewandt auf unsere Sachsenspiegelstelle, als Regal betrachtet werden.

---

[1]) Daß die Reimvorreden des Ssp. von Eike herrühren, hat neuerdings nachgewiesen Roethe, l. c.

[2]) vergl. Hettlage. l. c. S. 17.

[3]) vergl. Hettlage, l. c. S. 17, Anm. 57.

b. Widerlegung der Einwände, die gegen das Schatzregal in Art. 35 Ssp. gemacht werden.

§ 5.

Es ist unerläßlich, gleich hier auf die Entgegnungen einzugehen, die gerade in letzter Zeit gegen die Auffassung von „schat" im Sinne von thesaurus, also gegen das Schatzregal des Sachsenspiegels vorgebracht werden. Vor allem war es Arndt, der diese Auffassung des § 1 Art. 35, I auf das entschiedenste bekämpfte[1]) und scheinbar nicht ohne Erfolg.

1. Der Einwand, daß schon das römische Recht keineswegs ein Schatzregal gekannt habe, kann übergangen werden, einmal, weil es sich hier nicht um die Entscheidung der vorliegenden Frage nach römischem Recht handelt, dann aber auch, weil bereits eingangs dargelegt worden ist, daß zwischen dem kodifizierten römischen Rechte und dem älteren deutschen Rechte hinsichtlich der bergrechtlichen Fragen durchaus keine Übereinstimmung herrschte und daß die Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Bergbaues in Deutschland von früh an auf eigenen Wegen gegangen ist.

2. Arndt[1]) bemerkt weiter: „Ein Schatzregal, welches dahin ginge, daß dem Kaiser alle Schätze gehören und daß kein Schatz ohne kaiserliche Erlaubnis gegraben werden darf, ist, so scheint mir, auch in das deutsche Recht niemals aufgenommen worden". Zum Beweise führt er die ronkalische Konstitution Friedrichs II. vom Jahre 1158 an, worin es heißt: „dimidium thesauri inventi in loco Caesaris non data opera vel loco religioso, si data opera, totum ad eum pertineat".

Ganz abgesehen davon, daß man den Sachsenspiegel durchaus nicht mit dem deutschen Rechte im allgemeinen identifizieren darf — denn Arndt will in der oben genannten Stelle den Beweis des Bergregals im Sachsenspiegel führen — ist gegen seine Ausführung im besonderen folgendes zu erwidern:

a. Wenn seiner Ansicht nach nie alle Schätze dem Kaiser gehört haben, so ist ein Unterschied nur möglich entweder zwischen Schätzen verschiedener Art, z. B. Gold, Silber, Blei, Salz,

---

[1]) vergl. hier und im folgenden Arndt, z. G. u. Th. d. B., l. c. S. 99 ff.

oder verschiedener Fundstätte, z. B. über Pflugfurchentiefe, unter Pflugfurchentiefe, zu Tage liegend oder im Erdinnern verborgen. Welchen Unterschied er meint, wenn er von „nicht allen Schätzen“ spricht, ist nicht deutlich zu erkennen. Jedenfalls ist von Unterschieden der Art nach in der angeführten Stelle nicht die Rede.

b. Meint er aber, was wahrscheinlich ist, den Unterschied der Schätze, ihrem Fundorte nach, so kann dennoch die Konstitution nicht zum Beweise seiner Behauptungen herangezogen werden. Dies hat bereits Zeumer[1]) überzeugend dargetan. Er führt aus, daß die erwähnte Bestimmung für die Verhältnisse in Deutschland nicht anwendbar ist, da sie unmittelbar aus den Institutionen entlehnt ist, worin es heißt, Inst. l. II. 1, § 39 de rerum divisione et qualitate: „thesauros, quos quis in suo loco invenerit, Divus Hadrianus . . . ei concessit, qui invenerit idemque statuit, si quis in sacro aut religioso loco fortuito casu invenerit; at si quis in alieno loco non data ad hoc opera, sed fortuito invenerit, dimidium inventori, dimidium domino soli concessit; et convenienter, si quis in Caesaris loco invenerit, dimidium inventoris, dimidium Caesaris esse statuit“. Ein Beweis für seine Behauptung also, daß auch in Deutschland nicht alle Schätze unter den im § 1 Art. 35 Ssp. gebrauchten Ausdruck fallen konnten, ist hierdurch noch nicht erbracht.

Aber Arndt bringt neue Beweise, welche seiner Meinung nach die Bedeutung von „schat“ im Sinne von thesaurus fast ausgeschlossen erscheinen lassen:

3. Er verweist auf Art. 66, III. Buch Ssp., welcher bestimmt: „Ane sin (des Richters) orlof mut man wohl graben also diep, also en man mit eneme spaden upgeschieten mach die erde, so dat he nene schemele ne make“[2]).

Seiner Ansicht nach dürfe man hiernach nicht tiefer graben ohne richterliche Erlaubnis, als es bei der Ackerbestellung nötig ist. — Auch hier ist es Zeumer, der überzeugend darlegt, daß Arndt diese Stelle zu Unrecht zum Beweise seiner Behauptungen,

---

[1]) Zeumer, l. c. S. 437.

[2]) vergl. Ausg. Homeyer, l. c.

nämlich des Vorhandenseins des Bergregals im Ssp., anführt. Er zeigt, daß Arndt diese Stelle falsch verstanden hat bezüglich dessen, was der Spiegler eigentlich damit sagen wollte. Ein Blick auf die vorangehenden und die folgenden Zeilen des Sachsenspiegels an der betreffenden Stelle lehre dies sofort. Kurz vorher wird zum Bau einer Burg mit Wall und Graben die Erlaubnis des Richters vorgeschrieben, dann folgt die oben angeführte Bestimmung des § 3, wonach man ohne richterliche Erlaubnis nur so tief graben darf, als man keinen Absatz („schemele") macht; hieran schließen sich, noch innerhalb desselben Paragraphen, Vorschriften über den Bau von mehrstöckigen Häusern, über die Anlage von Türen, Zäunen und Mauern. Aus diesem Zusammenhange folge ganz zweifellos, daß es sich keineswegs um eine allgemeine Bestimmung über die Tiefe beim Graben handelt. Denn nur zur Befestigung einer Burg mit Wall und Graben werde richterliche Erlaubnis vorgeschrieben, nicht aber zur Sicherung eines Gehöfts durch Mauern und Graben, es sei denn, daß man dabei tiefer graben müßte, als man die Erde, ohne abzusetzen („so dat he nene schemele ne make") bis an den oberen Rand des Grabens werfen könne[1]). Arndt zieht dagegen aus der hier erläuterten Textstelle des Sachsenspiegels folgenden Schluß:

„Entweder gehören nun dem Könige, abzüglich des Finderanteils, alle Schätze[2]), so müßte es ihm lieb sein, wenn jemand auf eigenem Boden zum Zwecke des Schatzfindens wie tief auch immer suchen würde; oder die Schätze auf privaten Ländereien gehörten nicht dem Könige, so hatte er kein Interesse, jemandem zu verbieten, über eine gewisse Tiefe zu suchen"[3]). Daraus ergebe sich die Haltlosigkeit der Annahme eines Schatzregals in Art. 35, I. — Die Folgerung ist durchaus logisch und richtig, nur ist sie zum Beweise seiner Ansicht nicht zu verwerten, da ihre Grundlage von einer ganz irrigen, oder doch mindenstens durchaus willkürlichen, durch nichts gerechtfertigten Annahme ausgeht. Denn die umstrittene Stelle Art. 66, III.

---

[1]) vergl. auch hierzu Hettlage, l. c. S. 23 ff.

[2]) entspricht unserer Ansicht.

[3]) Arndt, l. c. S. 100 f.

spricht eben nicht im geringsten vom Graben nach Schätzen; nicht einmal von dem gewöhnlichen Graben bei der Ackerbestellung ist die Rede[1]). Sie behandelt eben ganz andere Gegenstände. Diese Bestimmung nun aus ihrem Zusammenhange zu reißen und für eine bestimmte, einer anderen Stelle (Art. 35 I.) gern gewünschte Folgerung als Voraussetzung zu gebrauchen, ist keineswegs zulässig, und daher ist diese Art der Beweisführung nicht stichhaltig.

4. Arndt glaubt ferner die Auffassung von „schat“ im Sinne von thesaurus im Art. 35, I. Ssp. ablehnen zu müssen im Hinblick auf Art. 346 des Schwabenspiegels[2]), der jedem die Schätze zuspricht, die er auf seinem Grundstücke findet, also ein Schatzregal nicht kennt. Derjenige Artikel des Schwabenspiegels aber, der entsprechend dem Art. 35, I. Ssp. das Regal am Bergwerksgute festsetze, sei der Art. 197, I. Denn dieser schreibe vor, ebenso wie sein Analogon im Sachsenspiegel, daß die Schätze der Erde, also die Mineralien, zur königlichen Gewalt gehören.

Um klar zu sein, müssen wir die beiden Artikel des Schwabenspiegels hier anführen; Artikel 197, I lautet: „Der schacz under die erd begräbt tiefer den eyn pflug gat, der gehört czu dem kunglichen gewalt. silber sol nyeman graben auff eynes mannes gut, on seynen willen des die stat ist. Ab' geit er das urlaub, die vogttey ist seyn daruber.“ Artikel 346: „Unde daz ieman iht vindet auf sinem gute, daz ist sin mit rechte, ob er under der erde vindet und daz ertriche sin eigen ist.“ Arndt behauptet nun, Art. 346 lehne das Schatzregal ab, wogegen der dem Art. 35 Ssp. entsprechende Art. 197, I. Schwsp. das Bergregal anerkenne.

Dagegen ist folgendes zu bemerken: Die Wiege des Schwabenspiegels ist Süddeutschland. Bei seiner Entstehung, die in eine spätere Zeit fällt als die des Sachsenspiegels, waren ins Rechtsbewußtsein schon vielfach römisch-rechtliche Grundsätze eingedrungen, die ja, wie bereits erwähnt, die Schätze in eigenem Grund und Boden dessen Eigentümer zusprachen, nicht dem

[1]) vergl. auch Hettlage, l. c. S. 24.
[2]) Ausgabe Laßberg, Tübingen, 1840.

Könige. Der Schwabenspiegel hat nun, ebenso wie die constitutio de regalibus sein Schatzrecht dem codex Theodosianus 18,2 entnommen[1]). Sein Verfasser ist wahrscheinlich ein Geistlicher gewesen, der ein Interesse daran hatte, die römischen Rechtsgrundsätze nicht der Vergessenheit anheimfallen zu lassen. Er kannte ferner die lex Baiuvariorum und Alamannorum, und er wollte aus römischem, kanonischem und Reichsrecht gemeines deutsches Recht darstellen. Deshalb verrät auch der Schwabenspiegel an vielen Stellen den römischen Geist, der seinem Verfasser beim Niederschreiben die Feder führte[2]). Und so erklärt es sich, daß der ursprüngliche Text des Schwabenspiegels nur die römisch-rechtlichen Bestimmungen über den Schatzfund, nämlich im Art. 346, kennt. Ein späterer Bearbeiter hat dann aus dem Sachsenspiegel die Bestimmung des Art. 197, I übernommen und eingeschoben[3]), der doch offensichtlich das Schatzregal meint. Aber selbst wenn man letzteres nicht annimmt und Arndt zustimmen will, der in Art. 197, I das Bergregal festgelegt sieht, so kommt man noch immer nicht zu dem Schlusse, daß auch Art. 35, I. Ssp. das Bergregal meint und zwar aus folgenden Gründen:

Man muß sich darüber klar sein, daß die Bedeutung von „schat" im Sinne von thesaurus in Art. 35, I. Ssp. unbedingt zur Annahme eines damals bestehenden Schatzregals führen mußte[4]). Wenn wir also „schat" richtig in diesem Sinne auslegen müssen, und wenn gleichzeitig mit der Entstehung des Sachsenspiegels und unmittelbar davor ziemlich zahlreiche Verleihungen von regalitätsähnlichen Bergrechten erfolgten, so beweist dies, daß damals neben dem Schatzregal der Gedanke an die Regalität auch der Mineralien immer mehr Boden gewann, und dies nicht zuletzt beeinflußt von römisch-rechtlichen An-

---

[1]) vergl. Arndt, l. c. S. 99.

[2]) vergl. Schröder, l. c. S. 553: „Die Bestimmungen der constitutio de regalibus von 1158 und der Schwabenspiegel stehen unter ersichtlichem Einfluß des römischen Rechts".

[3]) Ein ähnlicher Vorgang ist auch beim „Spiegel der deutschen Leute" zu beobachten.

[4]) darüber des näheren noch weiter unten.

schauungen[1]). Eine solche Entwicklung ging natürlich nur langsam vor sich. Wenn also in der Folgezeit der „Spiegel der deutschen Leute“ überhaupt und der Schwabenspiegel, die beide 50—60 Jahre später entstanden sind, wenigstens ursprünglich den Satz fortließen, daß die unter Pflugfurchentiefe liegenden Schätze dem Könige gehören, so entspricht dies vollkommen dem veränderten Rechtsbewußtsein. Ihre Verfasser erblickten eben in der Bestimmung des Sachsenspiegels das Schatzregal. Da aber im Laufe der Zeit Zweifel an der allgemeinen Regalität des Schatzes aufgetaucht waren, konnte sich der Verfasser des Schwabenspiegels, ähnlich wie der des „Spiegels der deutschen Leute“ mit dem Schatzregal des Art. 35, I. Ssp. nicht mehr für einverstanden erklären; deshalb ließ er ihn in seinem Buche aus und gab nur eine allgemeine Bestimmung über den Fund von Gut unter der Erde im Art. 346[2]). Erst später, als das Bergregal sich dem Rechtsbewußtsein der Zeit anpaßte, war es ein leichtes, den Art. 35, I entgegen seinem früheren Sinne umzudeuten, also „schat“ auf Mineralien zu beziehen. Damit fiel der Grund für den Schwabenspiegel weg, seinerseits diese Stelle noch weiter zu unterdrücken, und so fand Art. 197, I in denselben Eingang.

Für die Richtigkeit des geschilderten Vorganges zeugt auch äußerlich die Tatsache, daß Art. 197 Schwsp. den betreffenden Artikel des Sachsenspiegels I, 35, unter einem Absatz mit I einführt, wobei II überhaupt fehlt[3]); ein Zeichen dafür, daß erst ein späterer Bearbeiter den Art. 197, I dem Schwabenspiegel eingefügt hat.

[1]) vergl. Klostermann, l. c. S. 15: „Das Bergrecht befand sich also im 13. Jahrhundert in einer Fermentation, indem die Bergbaufreiheit, das Regal und das Recht des Grundeigentümers um die Herrschaft kämpften, und nur so wird es erklärlich, wie gleichzeitig in dem Iglauer Bergrechte, im Sachsenspiegel und in den kaiserlichen Verleihungsbriefen geradezu entgegengesetzte Grundsätze als geltendes Recht für den Bergbau proklamiert werden“.

[2]) Auch Zachariä, l. c. S. 358 sagt, daß eine dem Art. 35 Ssp. entsprechende analoge Stelle in den besseren Handschriften des Schwsp. nicht aufzufinden sei.

[3]) Ausgabe Laßberg.

Es ist also bewiesen, daß Art. 197, I Schwsp., selbst wenn er nach Ansicht Arndts das Bergregal der späteren Zeit statuiert, dem ursprünglichen Texte des Schwabenspiegels unbekannt ist[1]) und erst dann Eingang fand, nachdem die Regalität des Bergbaues allgemein anerkannt war. Folglich kann Art. 197, I. Schwsp. nicht zur maßgebenden Auslegung für Art. 35, I. B. Ssp. verwendet werden.

5. Daß bei der Prüfung der einzelnen Einwendungen nicht an letzter Stelle auch die äußere Entwicklung im Rechtsbewußtsein zur Beurteilung herangezogen werden muß, hat sich soeben gezeigt; ihr ist sogar ausschlaggebende Bedeutung beizulegen bei der Stellungnahme zum Eisenacher Rechtsbuch, zur Glosse und zu den sächsischen Konstitutionen.

a. Es ist bereits oben unter Nr. 4 ausführlich dargelegt worden, daß bald nach Entstehung des Sachsenspiegels die Rechtsanschauungen bezüglich des Schatzfundes sich änderten, daß man anfing dem Schatzregal in der strengen Form des Art. 35 zweifelnd gegenüber zu stehen. Da ist es lehrreich zu beobachten, wie die Auffassung über die Rechtsverhältnisse am Schatze bezw. am Bergwerksgut gerade im Eisenacher Rechtsbuch sich verschiedentlich nebeneinander zu erkennen gibt. Das Eisenacher Rechtsbuch hat seine Hauptquelle im Rechtsbuch nach Distinktionen von 1307 und letzteres fußt wiederum auf dem Sachsenspiegel. Das Eisenacher Rechtsbuch[2]) sagt nun im 3. Buch cap. 100:

> „Alz nun yn dem landrechte stat beschribin, allir schacz undir der erdin begraben tyffer wan eyn pflug geeren mag, der gehorit zcu der koniglichin gewalt; dit ist also zcu vernemene, daz ez meynet erczschacz, ane alz vel alz hirvor geschribin stet: Hii nemek man schacz vor ercz, wol daz es unglich ist genannt, daz ist darumme, daz ez nicht also vel name hat alz ez dinges hat. Alleyne daz ez des riches si, so en mucz man ez doch nicht uzgrabin ane des willen, des die stat ist und der ackir, da ez liet.

[1]) nach Zeumer, l. c. S. 424.

[2]) vergl. Ortloff, l. c. I. Band, S. 733.

> Ist ez abir sin wille, so beheldit her ym rechtin dy votige darobir, alz ferre daz herrschaft gancz sin si und andirs nicht."

Daß hier der Verfasser erst erklären muß, was unter dem „schacz" gemeint sei, ist ein Beweis dafür, daß auch noch zur damaligen Zeit es keineswegs allgemeine Überzeugung war, das Landrecht meine mit der fraglichen Stelle zweifellos das Bergregal; über die Ueberzeugungskraft des geführten Beweises, warum ursprünglich nicht gleich „ercz", sondern „schacz" vom Spiegler gebraucht worden ist, wird weiter unten noch zurückzukommen sein. Bedeutsam für unsere Frage ist aber nun, was das Eisenacher Rechtsbuch gleich im nächsten Kapitel über den Schatzfund sagt. Dort — cap. 101 — heißt es:

> „Eyn man hatte sin ackir uzgetan umme korngelt adir umme zcins, und yener solde den ackir egin adir begrabin, und vant geld adir schacz, und spricht der, des der ackir ist, das gelt si sin, so spricht der, der ez funden hat, ez si sin, so spricht der herre, des daz gericht ist, ez si sin. Hiruff ist zcu merkene, daz der schacz undir der erdin begrabin tyffer wan eyn pflug geerin mag, der gehorit zcu der koniglichen gewalt, daz ist, dem das gerichte do ist . . . . . ."

Der Verfasser sagt auch noch in demselben Kapitel, wie er „schacz" hier verstanden wissen will. Er fährt nämlich sogleich fort:

> „der schacz ist gut adir gelt, des von aldir nymant gedenket",

also ganz die römisch-rechtliche Erklärung für thesaurus. Die Stelle spricht also mit voller Deutlichkeit von einem damals noch vorhandenen, unter bestimmten Voraussetzungen geltenden Schatzregale und zwar soweit ich die Stelle verstehe, nur mit der Einschränkung, daß der Finder, welcher einen Acker gegen Natural- oder Geldleistungen gepachtet hat, bei der Ackerbestellung den Schatz findet. Das Eisenacher Rechtsbuch handelt also im cap. 100 vom Bergregale, im cap. 101 jedoch vom Schatzregale und zwar vom Schatzregale mit einer Deutlichkeit,

die jeden Zweifel ausschließt. Daß es das Bergregal nicht vergessen konnte, entspricht durchaus der bereits hervorgehobenen Tatsache, daß die Zeit der goldenen Bulle und die Folgezeit, der auch das Eisenacher Rechtsbuch angehört, sich mit dem Bestehen des Bergregals abgefunden hatte.

b. Die Tatsache, daß veränderte Anschauungen über den Schatzfund die spätere Einschiebung des Art. 197, I in den Schwabenspiegel veranlaßten, gibt auch eine vollkommen befriedigende Erklärung hinsichtlich der von unserer Ansicht abweichenden Stellungnahme der Glosse und der kursächsischen Konstitutionen von 1572 (II. const. 53). Johann von Buch, der Verfasser der Glosse, suchte lediglich in einer vergleichenden Rechtsforschung zwischen dem Sachsenspiegel einerseits und dem römischen und kanonischen Rechte andererseits den Inhalt des Sachsenspiegels dem damaligen Rechtsbewußtsein anzupassen[1]). „Daß man bei dieser Tendenz der Glosse keine Anerkennung eines deutsch-rechtlichen, vom römischen Rechte abweichenden Schatzregals erwarten darf, ist klar“[2]) Sein Maßstab, den er an alle Verhältnisse anlegt, ist der des römischen Rechts. Infolgedessen mußte Art. 35, I seinen Anschauungen vom Schatzfunde widersprechen, die dem Grundeigentümer grundsätzlich den Schatz zusprechen. Da er aber den Text des Sachsenspiegels selbst nicht ändern konnte, nahm er in der Glosse für „schat“ „ercz“. Dies war sehr leicht, als ja, wie schon ausgeführt, das Bergregal immer festeren Boden gefaßt hatte[3]). So konstruierte er, dem Zuge seiner Zeit folgend, aus Art. 35, I Ssp. das Bergregal. Wenn daher gesagt wird[4]), man solle den berufensten Stimmen in der Auslegung der Quellen den Vorzug geben, d. h. denen, die zeitlich den Quellen am nächsten gewesen sind, näher als wir jetzt, so darf dabei niemals jene Einschränkung vergessen werden, daß eine veränderte Zeitlage und veränderte Rechtsanschauungen jedem Interpretierenden, der für seine Zeit

---

[1]) vergl. Schröder, l. c. S. 663.

[2]) vergl. Hettlage, l. c. S. 26 f.

[3]) Virnich, l. c S. 41: „Glossa autem, quae posteriore aetate, qua ius metallorum vulgo iam agnoscebatur, composita est, et cuius interpretatio ob id dubia est . . .“

[4]) vergl. Arndt, Z. R. G., Bd. 23, S. 121.

das Recht erläutern will, mit Notwendigkeit die Pflicht auferlegt, auf diese seine Zeit Rücksicht zu nehmen.

Dies liegt auch bei der Glosse zum genannten Artikel vor. Der Glossator sucht den Widerspruch zwischen den römischrechtlichen Anschauungen über den Schatzfund und der deutschrechtlichen Bestimmung des Sachsenspiegels dadurch zu lösen, daß er sagt:

> „Pruve en unterscheit tuchen scat unde erze. dit is it, der he af seget, dat int rike horet. hir nennet he erze vor scat, dat unegenlike genomet. dit is darumme, dat dudisch so vele namen ne hat, als it dinges hat[1]).

Zeumer[2]) bezeichnet diese Art der Erklärung, warum der Spiegler nicht deutlich „erz" in der fraglichen Stelle gebraucht hat, mit Recht als einen „kümmerlichen Notbehelf". Darnach habe Eike also deswegen, weil es ihm an den passenden Worten fehlte, statt „erz" „schat" gesagt; „denn uneigentlich ist „schat" nicht anders als Erz". Daß dies eine erzwungene Erklärung sei, gehe schon daraus hervor, daß in Urkunden schon vor Eikes Zeit das Wort „aric" für Erz vorkommt. Und behaupten zu wollen, daß der Spiegler „aric" deswegen nicht anwenden wollte, weil es vom lateinischen aes kommt, müsse bewiesen werden, ehe man Eike eine solche Abneigung gegen lateinische Lehnwörter zumuten könne[3]).

Aber auch das Wort „ercz" findet sich zur Zeit des Spieglers. So wurde im Jahre 1241 das Hospital zu Grimma in Sachsen vom Markgrafen Heinrich beschenkt mit: metallum, quod invenitur inter terram et quod dicitur „ercz", quod in vulgari „berch" nominatur"[4]).

Aber selbst wenn bewiesen würde, daß aric bezw. ercz deswegen von Eike nicht angewandt werden durfte, weil von den Erzen nicht alle der königlichen Gewalt unterstanden, so ist damit noch lange nicht bewiesen, daß nun „schat" in der angeführten Stelle gerade nur diese einigen Erze umfasse.

[1]) Glosse nach der Berliner Handschrift (Ms. Germ. fol. 390).
[2]) Zeumer, l. c. S. 422.
[3]) nach Zeumer, l. c. S. 427.
[4]) vergl. Ermich, l. c. S. XXIV.

Denn es bleibt dann immer noch die andere Deutung von „schat“ im Sinne von thesaurus offen.

Homeyer zieht in seiner Ausgabe vom Ssp. eine spätere Glosse an, die sich offenbar nicht auf dem Standpunkte der Buch'schen Glosse befindet. Es heißt dort an der betreffenden Stelle: „dat alle schat hore in dat rike, dat is war, war man schat nimt vor ereze“. Also gehören nach dieser Glosse nur dann alle Schätze hierher, auch die Mineralien, wofern man Schatz für gleichbedeutend mit Erz hält. Hier zweifelt also der Glossator, ob ohne weiteres „schat“ auch die Erze, also Bergwerksgut, mit umfasse[1]).

Im Anschluß daran soll auch noch an die oben erwähnten sächsischen Konstitutionen erinnert werden, welche in Teil II. c. 53 sagen: „weil der Text (des Ssp. Art. 35, I) nicht von thesauris absconditis, sondern von dem Bergwerck und Ertz zu verstehen ist“. Diese Stelle stützt sich lediglich auf die Buch'sche Glosse; für sie gilt also dasselbe, was bereits eingehend erörtert ist, daß nämlich durch eine solche Deutung unsere Stelle sich am leichtesten dem herrschenden Rechte der damaligen Zeit anpassen ließ, welche das Bergregal nach seiner allgemeinen Regelung durch die goldene Bulle[2]) anerkannte und das Schatzregal verwarf[3])

Damit sind die hauptsächlichsten Einwände gegen die Auffassung von „schat“ im Sinne von thesaurus erledigt.

Das Wort „schat“ im Art. 35, I. Ssp. kann sich nur auf den thesaurus absconditus beziehen. Diese Auffassung hat zur Folge, daß man im § 1 Art. 35 das Schatzregal erblicken muß, nicht das Bergregal. Es soll im folgenden dargelegt werden, daß auch die Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels ein Schatzregal wohl gekannt hat. Dieser Beweis ist unerläßlich; denn bedeutet „schat“ zwar den thesaurus, war aber im 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts ein Schatzregal in Deutschland unbekannt, so könnte von den Anhängern des Bergregals im Sachsenspiegel mit Recht der Einwand erhoben werden, daß

---

[1]) nach Zeumer, l. c. S. 423.

[2]) § 9 der gold. Bulle abgedruckt bei Altmann und Bernheim, ausgewählte Urkunden u. s. w., Berlin 1891, S. 52.

[3]) vergl. Weiske, der Bergb. u. s. w., l. c. S. 63.

dann eine solche Bestimmung über das Schatzregal im Art. 35, § 1 nicht in das Rechtsbuch Aufnahme finden durfte. Gelingt aber der Beweis, dann ist klar, daß der Sachsenspiegel in der fraglichen Stelle das Schatzregal gemeint hat, nicht das Bergregal, vorausgesetzt, daß im Anschluß daran noch jene neueste Theorie zurückgewiesen wird, die beides, Schatz- und Bergregal, in der betreffenden Stelle enthalten sehen will.

---

2. Zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels war ein Schatzregal in Deutschland bekannt.

§ 6.

Der Angriffspunkt der Gegner des Schatzregals im Sachsenspiegel bildet die Behauptung, daß es niemals in Deutschland ein allgemeines Regal auf Schätze gegeben habe. Folgende Urkunden beweisen jedoch das Schatzregal:

a. Urkunde Heinrichs V. vom Jahre 1122. Er verleiht darin dem Kloster Siegburg: „.... ut si quid metalli vel pecunie in ullo possessionum fundo sive loco tellus quaerentibus exposuerit ex his, quae avaro sinu multa nobis abscondit, nec molestus quisquam sit illis, pro iure regio quia quod ad nos attinet, damus“[1]).

b. Konrad III. erteilt dem Kloster Korvey: „Corbeiensi abbati in perpetuum ..... omnem pecuniam sive rudem, sive formatam, quae intra montem Eresburg, qui Corbeiensi ecclesie iure proprietario pertinere noscitur, latet, concedimus“[2]).

Neben der Verleihung von Mineralien sprechen diese beiden Urkunden ausdrücklich von pecunia bezw. pecunia sive rudis, sive formata. Daß dieses natürlicherweise nur auf den Schatzfund bezogen werden kann, ist nirgends bestritten[3]); seine Regalität gelangt besonders in der ersten der beiden Urkunden zum Ausdruck, wo es ausdrücklich heißt: pro iure regio damus. — Eine andere Urkunde, die gern zum Beweise des Bergregals im 12. Jahrhundert angeführt wird[4]), spricht neben der Verleihung

[1]) vergl. Lacomblet niederrheinische Urk. — B. I., S. 193, Nr. 294.
[2]) Wilmanns Kaiserurkunden Westfalens, II., Nr. 243.
[3]) vergl. auch Hettlage, l. c. S. 20 f.
[4]) vergl. Arndt, Z. G. u. Th. d. B., l. c. S. 86.

von Mineralien unzweifelhaft vom Schatzregal. Sie stammt aus dem Jahre 1196 vom König Heinrich VI. und verleiht dem Bischofe von Livland zunächst das Münzregal in seiner Mark. Dann fährt sie fort: „.... si autem in partibus (marchiae) vena metalli cuiuslibet sive thesaurus occultus manifestus fuerit, in huiusmodi ius nostrum speciale ipsius fidei de consilio principum nostrorum commisimus“. Also auch hier die Anerkennung des Schatzregals als eines ius speciale des Königs in einer rein deutschen Quelle. Besonders zu beachten ist in dieser Urkunde der Hinweis darauf, daß der König nur de consilio principum das Schatzregal verleiht. Es ist dazu also erst eine Aussprache mit den Fürsten, den königlichen Ratgebern erfolgt, wogegen wir bei keiner Urkunde, die lediglich von Verleihung der Mineralien handelt, ein Gleiches beobachten können. Auch die Seite 9 angeführte Urkunde erwähnt die terra, in qua sunt omnes thesauri reconditi.

Daß in den oben erwähnten Urkunden neben dem Schatzregal auch von der Verleihung von Metalladern die Rede ist, beweist noch nicht, daß auch der Sachsenspiegel das Bergregal kennen mußte. Auf diese Tatsache wird noch weiter unten eingegangen werden.

Ein ähnliches Schatzregal wie im deutschen Rechte können wir ferner im anglo-normannischen und französischen Rechte bemerken[1]). So ist in den leges Edowardi Confessoris cap. 14 gesagt: „Thesauri de terra domini regis sunt, nisi in ecclesia vel in coemeterio inveniantur[2]). Auch diesem Umstande wird man gewisse Beweiskraft für ein in Deutschland damals geltendes Schatzregal nicht ganz absprechen können, wenn man erwägt, daß das Recht der Anglo-Normannen und Franzosen im Mittelalter ursprünglich von niederdeutschen, sächsischen Rechtsanschauungen ausgegangen ist.

Neuerdings hat Lehmann in der Zeitschrift für deutsche Philologie[3]) über den Ursprung des Schatzregals eingehende Untersuchungen in nordischen Quellen gemacht und ist dabei zu

---

[1]) nach Zeumer, l. c. S. 439.

[2]) vergl. auch Sachse, l. c. S. 72 f.

[3]) Lehmann, l. c. Bd. 39, 1907, S. 273 ff.

bedeutsamen, für unsere Frage wichtigen Ergebnissen gelangt. Darnach ist das Schatzregal dem Norden — außer in Island — bekannt. Lehmann führt zunächst als Beweis für das dänische Schatzregal das Jydske Lov an und fährt dann fort: „Sachsenspiegel und Jydske Lov haben bekanntlich manche Verwandtschaft. Im Jydske Lov II, 113 heißt es (in der Uebersetzung von Lehmann):

> Findet jemand Gold oder Silber in Hügeln oder hinter seinem Pfluge oder sonst wie, da soll der König das haben.

Im sog. Erik'schen Rechtsbuch für Seeland tritt zum Schluß der gleiche Satz in folgender allgemeiner Formulierung auf:

> . . . aber erbloses Gut gehört dem Könige allein, wie Gold oder Silber und keinem Vogte.

Ebenso findet sich in einer Anzahl von Handschriften des schonischen Rechts am Schlusse der sog. Arvebog der Satz:

> Alles auf Meeresgrund liegende Gut und Hügelsilber und strandtriftiges Gut das gehört dem Könige allein.

Dieses Schatzregal hat sich in Christians V. Danske Lov erhalten (V, cap. 9, § 3):

> Gold und Silber, das man in Hügeln oder hinter dem Pfluge oder sonst wie findet, zu dem sich niemand bekennt, das sog. Dannefee, das gehört dem Könige allein und sonst niemand . . . .

Hügelsilber ist aber bekanntlich nichts anderes, als das dem Toten in den Grabhügel mitgegebene Silber. Dieses wie anderer Schatz hinter dem Pfluge ist „erbloses Gut", gehört dem Könige." Lehmann schildert dann, wie dieses Schatzregal von Dänemark aus auch in Norwegen Eingang fand, und kommt zum Ergebnis, daß bereits im 11. Jahrhundert in Norwegen wie in Dänemark das Schatzregal allgemein anerkannt war; dieses nordische Schatzregal könne aber seiner Ansicht nach als befriedigender Ausgangspunkt für das sächsische Schatzregal betrachtet werden.

Ein deutlicher Beweis dafür, daß trotz des immer mehr in Deutschland z. Z. der Abfassung des Sachsenspiegels zur

Anerkennung gelangenden Bergregals dennoch auch spätere Rechtsaufzeichnungen im Gegensatz zur oben angeführten und behandelten Glosse das Schatzregal, nicht das Bergregal im Sachsenspiegel erblickten, ist das sächsische Weichbild, das um 1300 entstanden ist und auf Bearbeitungen des Sachsenspiegels und des Magdeburger Schöppenrechtes beruht. Es sagt im Art. 148 (Ausgabe von Thüngen, 1837): „der begrabene schatz under der erde, der mit dem pflug wirt auszgearn, der gehort yn des konigs kammer . . .“ Zweifellos ist hier „schatz“ nur auf thesaurus zu beziehen, denn nur ein solcher kann beim Finden mit dem Pfluge herausgeholt werden, nicht aber abbaufähige Erze. Hier ist das Schatzregal schon abgeschwächt. Es ist beschränkt auf die Schätze über Pflugfurchentiefe; solche werden natürlich weniger häufig gewesen sein.

Für die Lösung unserer Aufgabe steht nunmehr fest:

1. Der Ausdruck „schat“ im Ssp. I, Art. 35 bedeutet thesaurus;
2. Ein Schatzregal war zur Zeit des Spieglers in Deutschland bekannt, was urkundlich belegt ist.

Infolge dieser beiden Tatsachen wird man leicht zu dem Ergebnisse gelangen, daß der Spiegler in § 1 Art. 35 vom Schatzregale handeln wollte, nicht vom Bergregale.

IV. Der Einwand der neuesten Literatur, der Sachsenspiegel enthalte Schatz- und Bergregal.

1. Vorbemerkung.

§ 7.

Einige der neuesten Bearbeiter der fraglichen Sachsenspiegelstelle nehmen hinsichtlich des Schatz- und Bergregals eine vermittelnde Stellung ein. Die früheren Meinungen gingen dahin, daß Sachsenspiegel I, 35 ein entweder—oder enthalte. Die Vertreter der Anerkennung des Schatzregals im Sachsenspiegel leugneten folgerichtig das Bergregal und umgekehrt. Daher müßte unser obiges Ergebnis, nämlich das Vorhandensein des Schatzregals im Sachsenspiegel, zu einer Ablehnung des Bergregals daselbst führen, wenn nicht gerade die allerneuesten Literaturerscheinungen bezüglich dieser Frage dieses entweder—

oder leugneten. Dies sind besonders die Arbeiten von Schröder und Hettlage[1]). Beide sind darüber einig, daß der Spiegler mit seinen scheinbar etwas unklaren Worten bewußt oder unbewußt Schatz- und Bergregal zusammen ausdrücken wollte. Wir werden uns daher in die Prüfung der Gründe einlassen müssen, die für das Vorhandensein auch des Bergregals im Sachsenspiegel vorgebracht werden.

Während unsere obige Beweisführung mit einem zwar indirekten aber positiven Beweise bezgl. der gestellten Aufgabe endete: weil das Schatzregal da ist, ist kein Platz mehr vorhanden für das Bergregal, werden uns die neuesten Ansichten über Art. 35 jetzt zu einem direkten negativem Ergebnis bezgl. der gestellten Frage gelangen lassen, nämlich: das Bergregal ist im Sachsenspiegel nicht vorhanden.

---

2. Das Bergregal ist abzulehnen.

§ 8.

Es ist ein wichtiger Unterschied zu machen darin, ob das Bergregal zur Zeit der Entstehung des Sachsenspiegels bestand, oder ob der Sachsenspiegel selbst ein solches kennt.

Es ist unzweifelhaft, daß seit der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts die deutschen Könige in immer stärker werdendem Maße ein Eigentum an den im Boden befindlichen Erzadern zu behaupten suchen. Es wurde immer allgemeiner gebräuchlich, sich bei Anlage eines größeren Bergbaubetriebes von vornherein die Bestätigung des Königs einzuholen. Die natürliche Entwicklung ging dahin, daß die Kaiser dieses Bestätigungsrecht bald als ein ihnen allein und ausschließlich zustehendes Recht betrachteten[2]). Dies ergibt sich aus den zahlreichen Verleihungen jener Zeit mit Deutlichkeit[3]).

---

[1]) vergl. Schröder, l. c. S. 552, Anm. 117 u. Hettlage, l. c. S. 15.

[2]) vergl. Kommer, l. c. S. 380.

[3]) Neben den oben angeführten Urkunden vergl. ferner: Lothar I. belehnt 1131 mit dem Bergregal das Kloster Reichersperg bei Goslar (Goslaer Urk., B. I, Nr. 177); Markgraf Otto von Meißen beurkundet seine Belehnung durch das Reich 1185 (Codex diplomaticus Saxoniae regiae, I. Hauptteil, Bd. 2, Nr. 150); ebendort: 1232, Friedrich II. belehnt den Bischof von Meißen mit dem Bergregal. II. Hptt., 1. Bd., Nr. 112 und noch viele andere. Zahlreiche Urkunden außerdem bei Kommer, l. c. S. 379, welcher in diesen Verleihungen nur Schenkungs- oder Bestätigungsakte sieht, aber keineswegs Ausflüsse regalitätsähnlicher Rechte.

Gewöhnlich verlieh der König dieses Recht weiter an die einzelnen Fürsten, die dann dasselbe nutzbar ausbeuteten; nur selten bezog der König auf Grund einer Verleihung an Private einen Teil des Ertrages selbst. Eine andere Frage ist aber die, ob auch der Spiegler das Bergregal kannte, und wenn er es kannte, ob er es dann in der bewußten Stelle hat zum Ausdruck bringen wollen. Dafür wird neben der Text- und Urkundenforschung auch von besonderer Wichtigkeit die Tatsache sein, inwieweit der Spiegler Kunde von dem damals in seiner Nähe betriebenen Bergbau gehabt hatte.

Eike spricht nur vom Silberbergbau ausdrücklich (Art. 35, I, § 2). Seine Kenntnis schöpfte er wahrscheinlich aus dem am Rammelsberge bei Goslar unfern seiner nächsten Heimat betriebenen Bergbaue. Keineswegs hielt man aber dort die tiefer in der Erde verborgen liegenden Mineralien zur Zeit des Spieglers noch für königliches Eigentum. Ursprünglich gehörte zwar alles Land daselbst dem Könige; er war der Grundeigentümer und betrieb als solcher den Bergbau[1]), welcher grundherrlich organisiert war. Aber bereits im 11. Jahrhunderte, um das Jahr 1080, wurde der Rammelsberg und zusammen mit diesem die Bergwerke zum größten Teile veräußert, was auch Zycha zugibt[2]). Bei dieser Veräußerung, die keineswegs mit Veräußerung oder Weiterbelehnung des Bergregals zu verwechseln ist[3]), behielt sich der Kaiser eine gewisse Abgabe vor, einen Bergzehnt. In dieser Form, also in der Abgabe eines Ertragteiles trat der Silberbergbau im Harz dem Spiegler vor Augen. Von einem Regal, wie es die Vertreter des Bergregals im Ssp. erblicken, konnte dort nicht die Rede sein[4]); ein Heimfallsrecht, das hier doch hätte einmal eintreten müssen, wurde nie geltend gemacht[5]). Im Gegensatz hierzu bekam Mansfeld, dessen Bergbau schon seit Beginn des 13. Jahrhunderts blühte und für

---

[1]) Zycha, D. R. des ält. d. Bergb., S. 116 u. Zeumer, l. c. S. 433.

[2]) vergl. l. c. S. 116.

[3]) was Zycha tut; vergl. l. c. S. 116.

[4]) dies behauptet Hettlage, vergl. l. c. S. 32.

[5]) vergl. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552, Hannover 1892, S. 164.

den Spiegler besonders wichtig bei der Abfassung seines Buches hinsichtlich der darin enthaltenen bergrechtlichen Normen sein mußte, erst 1346 eine Verleihung[1]).

Ähnlich verhielt es sich mit dem jüngeren Freiberger Bergbau. Hier waren es die Markgrafen von Meißen, die den Grund und Boden im Besitz hatten. Nirgends ist ihre Belehnung mit dem Regale urkundlich nachweisbar. Eine Urkunde des Markgrafen Otto vom 2. August 1150: „cum ab imperio cuiuslibet metalli proventum in nostra marchia beneficii iure suscepimus“ läßt dies vielleicht annehmen; doch ist es sehr zu bezweifeln, daß jemals eine ausdrückliche Belehnung stattgefunden hat, da sie nirgends besonders erwähnt ist.

Ebenso ergibt sich aus dem in Böhmen entstandenen Iglauer Bergrechte, daß die Bergleute dem Landesherrn nur zu einer Abgabe, der Urbure, verpflichtet waren. Von einer Regalität des Bergbaues, wie sie der Ssp. gegebenenfalls in Art. 35, I aussprechen könnte, also von einer Zugehörigkeit des „schat“ zur königlichen Gewalt, ist nirgends die Rede[2]). Ihr Bergwerksgut besaßen sie aus eignem Rechte, ohne es von einem Herrn empfangen zu haben[3]).

Es scheint somit keineswegs mit Sicherheit festzustehen, daß Eike das Bergregal in der von Arndt, Zycha, Schröder und Hettlage bezeichneten Form gekannt hat. Jedenfalls muß erst der Beweis erbracht werden, daß, wenn er auch davon wußte, er es in seinem Buche hat erwähnen wollen. Er wollte das Gewohnheitsrecht seiner Stammesgenossen, der Sachsen, schreiben; die damaligen Verhältnisse bezgl. des Bergregals, die er in seiner Heimat vorfand, waren keineswegs derart, daß er sie für althergebrachtes Sachsenrecht annehmen konnte und mußte. Sein Buch ist eine Aufzeichnung des Gewohnheitsrechtes. Ein solches mußte längere Zeit in den sächsischen Landen bestanden haben, es mußte als rechtsnotwendiger Zustand angesehen werden, sollte es in seinem Buche einen Platz finden. Dazu

---

[1]) vergl. Kommer, l. c. S. 390.

[2]) vergl. Kommer, l. c. S. 388.

[3]) vergl. Klostermann, l. c. S. 14.

kommt aber vor allem noch folgender Umstand: Hettlage sagt[1]): „Eine derartige Bewegung (Aufschwung des Freiberger Bergbaues), welche sich vor dem offenen Auge des Spieglers entwickelte, mußte ihn geradezu zwingen, die Rechtsverhältnisse des Bergbaues in seinem Werke nicht zu übergehen, sondern die damals im Sachsenlande allgemein geltenden Grundsätze des Bergrechts anzuführen." Diese Auffassung ist Wort für Wort zu billigen. Sie spricht aber für die Beweisführung Hettlages ein beinahe vernichtendes Urteil. Der Verfasser glaubt also, daß der einzige § 1 des Art. 35, I in seiner so viel umstrittenen, dunklen und zweifelhaften Bedeutung alle damals im Sachsenlande geltenden Grundsätze des Bergrechts umfasse. Nebenbei gehört Hettlage auch zu denen, die im § 1 überdies auch noch die Anerkennung des Schatzregals erblicken. Es hieße allerdings dem Spiegler kein gutes Zeugnis für die Formulierung seiner Gedanken ausstellen, wollte man behaupten, daß er in diesem einen Satze alles das habe zusammenfassen wollen, was zu jener Zeit Rechtens war bezgl. des Schatzregals und außerdem des Bergbaues, von dem auch Arndt sagt[2]), daß er zu jener Zeit eine geradezu ungeheure Rolle spielte. Die damaligen bergrechtlichen Verhältnisse hinsichtlich des Regals, wie sie von Arndt, Hettlage und andern geschildert werden, hätten ihn in diesem Falle eben notwendig zwingen müssen, das Bergregal, wenn er es anerkannte, nicht bloß mit einem, noch dazu zweifelhaften Satze zu erwähnen, sondern er mußte dann ausführlich die Grundsätze desselben, wie sie in den Rechtsanschauungen seiner Stammesgenossen lebendig waren, darlegen. Daß er es nicht tat, zeigt eben seine Ablehnung des Bergregals zu jener Zeit. Für seine Heimat, das Sachsenland, war die Regalitätstheorie der Mineralien noch nicht zur gewohnheitsrechtlichen Begründung und Rechtfertigung gelangt, eine Theorie, die überdies in jedem Falle seiner freiheitlichen Sachsennatur, die zäh an den überlieferten Rechten festhielt, nicht sehr zugesagt hätte; vielleicht hat ihn auch dies von einer Aufzeichnung abgehalten. Denn er erwähnt ja auch das Zoll- und Münzregal (III. Art. 60, 2), das

[1]) vergl. l. c. S. 42.
[2]) vergl. Z. R. G., Bd. 23, S. 120.

Geleitrecht (II., 27, 2), während er wiederum für das Judenschutzregal, das unzweifelhaft zu jener Zeit bestand, kein Wort übrig hat[1]). Warum muß man denn durchaus eine Normierung des Bergregals erwarten, da doch einerseits ein Schatzregal bestand, andererseits im Sachsenlande der Gedanke an ein allgemeines Bergregal keineswegs zur Zeit des Spieglers ins Rechtsbewußtsein übergegangen war.

Von den Verteidigern des Bergregals im Sachsenspiegel wird ferner gern zur Begründung ihrer Ansicht auf die Kulmer Handfeste von 1232 verwiesen. Dort heißt es in der mittelhochdeutschen Übersetzung von 1251[2]) — nachdem der Hoch- und Landmeister des deutschen Ordens sich die Mineralien vorbehalten hat —: „. . . wir abir silbir vindet, ader in des gute es vunden wird, der behalde ewiclich vriebergisch recht in sulchir vindunge“[3]). Arndt[4]) läßt die Frage unerörtet, was unter dem Freiberger Recht jener Zeit (der Zeit der Abfassung der kulmischen Handfeste) zu verstehen sei. Es schließt einfach aus dem vorhergehenden Satze, wo der Vorbehalt der Mineralien ausgesprochen ist, auf den Inhalt dieses Freiberger Rechts und will damit die allgemeine Anerkennung des Bergregals auch für die übrigen sächsischen Rechtsquellen — die Kulmer Handfeste beruht auf sächsischem Rechte — beweisen. Aber schon Hettlage[5]) ist zu dem Ergebnis gekommen, daß solche Aufzeichnungen des Freiberger Rechts, die bereits zur Zeit der Abfassung der Kulmer Handfeste vorhanden gewesen wären, und aus denen bezgl. des im Freiberger Recht enthaltenen Bergregals hätten Schlüsse gezogen werden können, nicht nachweisbar sind[6]). Welcher Art also dieses „vriebergisch“ Recht gewesen ist, auf das sich die Kulmer Handfeste beruft, ist in Dunkel gehüllt. Wenn aber trotzdem Hettlage zur Erklärung dieses Freiberger Rechts die Aufzeichnungen

[1]) nach Zeumer, l. c. S. 433.

[2]) vergl. Leman, das alte kulmische Recht, Art. XIV.

[3]) vergl. bezgl. der Vorschriften der Kulmer Handfeste hinsichtlich der Goldfunde Zivier, l. c. S. 23 u. 25.

[4]) vergl. Arndt, z. G. u. Th. d. B., l. c. S. 105.

[5]) vergl. l. c. S. 36.

[6]) vergl. Ermisch, l. c. S. XXVI ff., welcher ebenfalls die Überlieferungen älterer Freiberger Bergrechtsaufzeichnungen leugnet.

erst des 14. Jahrhunderts zum Beweise heranzieht[1]), so muß auch hier wieder entgegen gehalten werden, daß diese urkundlichen Belege erst 100 Jahre später, als der Sachsenspiegel und die Kulmer Handfeste, als ungefähr gleichzeitig mit der goldenen Bulle entstanden sind, zu einer Zeit, wo die Anschauungen über die Regalität der Bodenmineralien bereits allgemeine Geltung erlangt hatten. Daher können diese Quellen nicht als authentische Interpretation des Freiberger Rechts der Vergangenheit verwandt werden, zumal es feststeht, daß gerade die Zeit des Sachsenspiegels und damit auch der Kulmer Handfeste eine Übergangsperiode in der Entwicklung der bergrechtlichen Anschauungen darstellen.

Also die Kulmer Handfeste zum Beweise des Bergregals im Sachsenspiegel heranziehen zu wollen, hat sich als unzulässig herausgestellt. Dagegen enthält das alte Kulmische Recht eine bisher diesbezüglich wenig beachtete Stelle, die offensichtlich dem Art. 35 des Sachsenspiegel völlig nachgebildet ist und uns über seine eigentliche Bedeutung nicht im unklaren läßt. Dies ist um so wichtiger, als das Kulmische Recht im wesentlichen Magdeburger Schöppenrecht des 13. Jahrhunderts, also sächsisches Recht enthält. Die maßgebende Stelle lautet[2]), „Altes Kulmisches Recht", Buch 5, Artikel XLVI: „.... unde vyndet eyn man gut uffe der vryhen strasse undir der erden, das ist des riches und deme vynder sal das vyrde teyl werden ..." Also auch hier die Anerkennung eines begrenzten Schatzregals[3]), und eine deutliche Ablehnung des Bergregals, vor allem weil hier für „schat" das Wort „gut" gebraucht ist.

Schließlich ist noch folgender Umstand von Bedeutung. Wenn § 1 Art. 35 in der Tat vom Bergregal handelte, dann gehört zu den unter dasselbe fallenden Mineralien auch das Salz. Denn die ältesten Urkunden, die zum Beweise des Bergregals angeführt werden, handeln ganz allgemein immer auch vom Salz. § 1 Art. 35 kann aber nur auf Steinsalz, niemals

[1]) vergl. l. c. S. 37.

[2]) Leman, l. c. S. 175.

[3]) Derselben Ansicht ist auch der Herausgeber; vergl. Anm. 1 zu dem betreffenden Artikel. Auch er bezieht denselben auf Art. 35, I. Ssp.

auf die Gewinnung des Salzes aus Solquellen Anwendung finden. Da diese aber gleichfalls dem Regale unterstanden hätten, wenn ein solches vorhanden war, so erhellt, daß Art. 35 nicht vom Regal sprechen kann[1]).

---

3. **Dem Schatzregal im § 1 steht § 2 Art. 35 nicht entgegen.**

§ 9.

Noch einer der wichtigsten Einwände der Anhänger des Bergregals im Sachsenspiegel muß hier zur Erledigung gebracht werden. Man behauptet immer wieder, daß § 1 und § 2 des Art. 35, I vollkommen zusammenhangslos und inhaltlich unvereinbar seien, wollte man den § 1 nicht auf das Bergregal beziehen. Vor allem sei dann das Wörtchen „ok“ im § 2 unverständlich[2].)

Betrachten wir zunächst § 2 etwas genauer; er lautet: „Silber ne mut ok neman breken up enes anderen Mannes gude, ane des willen, des de stat is; gift he's aver orlof, die vogedie is sin dar over“. Nach der Ansicht derer, die im Sachsenspiegel das Bergregal erblicken, beziehe sich „ok“ auf die Genehmigung des Grundeigentümers. Denn § 1 spreche die Mineralien allgemein dem Könige zu, verlange also königliche Erlaubnis zum Abbau, § 2 erfordere für den Silberbergbau noch außerdem, überdies (= „ok“) die Genehmigung dessen, „des die stat is“.

Zunächst erscheint, um auf den ersten Einwand einzugehen, § 1 und § 2 bei Ablehnung des Bergregals keineswegs so zusammenhangslos wie behauptet wird. Eine Verbindung läßt sich sehr leicht herstellen: § 1 handelt vom Schatze, § 2 vom Silber als Bergwerksgut. Beides liegt in der Erde, beides harrt der Entdeckung, bei beiden gelten über ihren Fund besondere Vorschriften. Daneben sollte aber gerade durch § 2 ein ganz bestimmter, vom Spiegler beabsichtigter Gegensatz zum Ausdruck gebracht werden; er wollte den Schein vermeiden, daß die Bestimmung über die Regalität des Schatzes analoge Anwendung auch auf die Mineralien finden sollte[3]). Deswegen

---

[1]) Ähnlich Zachariä, l. c. S. 358.

[2]) vergl. bes. Arndt, l. c. S. 97.

[3]) vergl. auch Kommer, l. c. S. 391 und Weiske, der Bergb. u. d. Bergregal, S. 33.

wird gerade auf Grund des § 2 allein von manchen schon das Bergregal abgelehnt und die Mineralien als Zubehör des Grundstücks erklärt[1]). Wir gelangen zu demselben Ergebnis, aber indirekt auf Grund des § 1, wogegen wir im § 2 eine auf den Tagbau von Silber, — und insoweit auf ein eventuelles Bergregal — vielleicht auch auf das Schürfen bezügliche Vorschrift erblicken. (Darüber noch ausführlicher weiter unten.)

Wenn ferner gesagt wird, daß Art. 35 in der Bedeutung des Schatzregals gar nicht in den Zusammenhang mit dem vorangegangenen Artikel paßt, so ist diesem zu entgegnen, daß auch Art. 34 § 1 und § 2 von einer Beschränkung des Eigentums handeln. Dieses und der Umstand, daß unmittelbar vor unserm Artikel der König genannt ist, mochte Eike veranlaßt haben, sogleich noch eine andere Beschränkung des Eigentums durch den König anzuführen, nämlich bezüglich des Schatzfundes[2]).

2. Wie steht es aber mit der Erklärung des Wörtchens „ok“? Es ist eines der beliebtesten Beweismittel für die Begründung des Bergregals aus Art. 35[3]). Es wird nämlich gesagt: Wenn ausnahmsweise beim Silberbergbau die Genehmigung auch des Grundeigentümers nötig sei (§ 2), so ergebe sich durch argumentum e contrario, daß die Erlaubnis des Königs bezw. Landesherrn auf Grund von § 1 zum Abbau aller übrigen Mineralien genüge; daher ergebe sich aus § 1 das Bergregal.

Aber selbst hierfür gibt es eine klare und einfache Auslegung, auch wenn wir an unserer Ansicht festhalten, daß Art. 35, § 1 das Schatzregal und nur dieses meint.

Zunächst ist sehr zu bezweifeln, ob § 2 überhaupt vom Silberbergbau redet. Im Gegensatz zu § 1, der von der Förderung der Schätze unter der Erde redet, vom vergrabenen Schatze, spricht § 2 ausdrücklich vom Silber „zu brechene“, also vom Tagbau[4]). Daß hier vom Silbererz in der Tiefe

[1]) vergl. Engelmann, l. c. S. 553.

[2]) nach Zeumer, l. c. S. 436.

[3]) vergl. Hettlage, l. c. S. 45, Zycha, l. c. S. 60, Arndt, l. c. S. 97.

[4]) vergl. ebenso Schröder, l. c. S. 552, Anm. 117, Heusler, I., l. c. S. 370.

des Bodens die Rede sein solle, wie manche annehmen[1]), ist schon von Arndt zur Genüge als unzutreffend zurückgewiesen worden[2]). Man muß hier daran denken, daß der damals aufgekommene steinbruchartige Silberbergbau anfangs keineswegs in der Form tiefer Stollen und weit in der Erde sich hinziehender Gänge ausgeübt wurde. Vielmehr wurde zuerst immer die Erdoberfläche nach ihrem Silbergehalt untersucht. Besonders an den Flußläufen finden sich noch heute zahlreiche Erdhügel, die auf die Tätigkeit der damals Silber Suchenden hindeuten[3]). Daß eine solche, oft ganz nutzlose Tätigkeit den Grund und Boden sehr schädigte, liegt auf der Hand, ebenso wie sie auch die Grundbesitzer zu berechtigtem Widerspruche anreizen mußte.

„Man denke sich, daß damals tausende zugewanderter Menschen überall in den Äckern, nahe den Flüssen und Bächen, Löcher machten, Gräben zogen, das Erdreich herausholten und auswuschen, um Silber und Gold daraus zu gewinnen, und dann meist, ohne zuvor die entstandenen Gruben auszufüllen oder das aufgeworfene Geröll zu entfernen, wieder weiter zogen! Daß unter solchen Umständen die Grundherren dieser Art des Bergbaues mit Erfolg Widerstand entgegensetzten, dürfte begreiflich sein"[4]). Auch Gothein[5]) berichtet, daß „in vielen Gegenden Deutschlands der Boden mit dichtgedrängten Löchern durchwühlt und mit kleinen Halden wie mit Ameisenhaufen besetzt war." Kann es daher Wunder nehmen, wenn der Spiegler dieses berechtigte Einspruchsrecht der Grundeigentümer in sein Buch aufnahm! Wenn man aber daran Anstoß nehmen sollte, daß Eike bei der Erwähnung dieses Widerspruchsrecht nur vom Silberbau spricht, während doch jedes andere Schürfen den Boden ebenso schädigte, so findet dies darin seine Erklärung, daß er, wie schon oben gesagt, nur den Silberbergbau näher kannte, da jener vor allem in seiner Heimat betrieben wurde. Vergleicht man hiermit das Löwenberger Goldrecht, so findet

---

1) z. B. vergl. Zeumer, l. c. S. 436.
2) Arndt, Z. R. G., Bd. 24, S. 114.
3) vergl. Sternberg, l. c. Bd. I, 2. Abt., S. 13 ff.
4) Arndt, Z. G. u. Th. d. B. i. d. B., S. 107.
5) Gothein, Wirtschafts-Geschichte des Schwarzwalds, I. Bd. S. 638.

man, daß dort das Schürfverbot statt auf Silber auf Gold ausgesprochen ist, und zwar aus demselben Grunde. Es verbietet nämlich das freie Schürfen nach Gold auf allen nicht zur gemeinen Mark, also im Privateigentume stehenden Grundstücken, indem es sagt: „Wa der phlec (Pflug) unde eide (Egge) unde sense gat, da sal niemat golt suchen ane des gunst des d'ackir (Acker) ist. Daz recht hat bergwerc nicht"[1]). Der Oberflächeneigentümer hat also auch hier ein Einspruchsrecht gegen die Verwüstung seines Grundstückes durch die Goldsuchenden; denn in Schlesien waren es in erster Linie die Goldwäschereien, welche dem Eigentümer sein Grundstück ebenso unfruchtbar machten, wie in Sachsen der Silberbau[2]). Man kann daher sehr leicht der Ansicht zuneigen, daß die Vorschrift des § 2 weniger eine auf den Tiefbau von Mineralien bezügliche ist, sondern vielmehr lediglich eine Einengung der damals in mehreren bergrechtlichen Aufzeichnungen bereits anerkannten Schürffreiheit auf Privatgrundstücken bezweckte[3]).

Diese Auffassung des § 2 Art. 35 wird bestätigt durch das bereits oben erwähnte Eisenacher Rechtsbuch. Dort heißt es im Kap. 102, wo vom Usufruktus an einem Acker die Rede ist:

> „.... wann danne des ackirs wesin nicht von silbergrabin verginge, darumme mochte her wohl silbir adir ercz do laßin grabin, und moge daz wohl tun, wenn ez ym rechtin nicht verboten si. Hii sprechin nu ėtzliche wedir, ez en moge nicht gesin darumme, wenn eynis ackir gebruchunge czu den fruchten vorkoift adir gegebin ist, silbir grabin adir andir

---

[1]) Gaupp, Das schlesische Landrecht, Leipzig 1828, S. 229 ff. Ferner vergl. Steinbeck, Gesch. d. schles. Bergb., S. 80.

[2]) nach Arndt, Z. R. G., Bd. 23, S. 119. Ferner Dahn für die Verhältnisse in Bayern, Könige IX., 2., S. 432: „Der Grundeigentümer hat vermöge seines Rechts, andere am Beschreiten seines Grundstückes abzuhalten, das alleinige Recht, durch Bemächtigung Eigentum am Berggold zu gewinnen".

[3]) vergl. Kommer, l. c. S. 392: „... nach dem Iglauer und Tridenter Bergrechte, welche zur Zeit des Spieglers bekannt waren, ist das freie Schürfen erlaubt ..."

ercz, und dergleichin, also lasur, spatsteyne, leyme, adir literde nicht gegebin; wenn des ackirs wesin sal blibin an eme selbir, also daß her sine gewonliche fruchte trage, daz enblebe nicht, also wenn man ez durchgrube. Her soll des ackirs also gebruchin, daß ez dem herrin und sin erbin nicht schadin brenge an den ackir . . . . Ander stucke, leymen adir dergleichin, mucz ouch nymant grabin uffe adir an eyme ackir ane des willen, dez der ackir ist . . . ., auch nicht uf der gemeynde ane der willen, der die gemeynde ist . . ."

Die Stelle erlaubt also dem Usufruktuar an einem Acker Silber und Erz zu graben ohne die Erlaubnis, aber nicht gegen das Verbot des Eigentümers des Ackers, vorausgesetzt, daß dadurch das Wesen des Ackers nicht verändert wird. Das Wesen des Ackers wird aber durch Bergbau an der Oberfläche immer verändert. Folglich scheint auch hier der § 2 Art. 35 Ssp. auf das Schürfen bezogen worden zu sein. Dagegen erfordert ganz entsprechend dem Grundsatz von der Unveränderlichkeit des Wesens des Ackers die Anlage von Lehmgruben und Steinbrüchen immer die Erlaubnis des Grundeigentümers bezw. auch die des Usufruktuars.

Ein letzter Einwand muß hier noch Erledigung finden. Ein Teil der Anhänger des Bergregals im Sachsenspiegel[1]) sucht einen Beweis für seine Ansicht noch in dem Zusatze: „des die stat ist"; er meint, es hätte ja, wenn der Spiegler hiermit nicht einen besondern Herrn, nämlich den Regalherrn, gemeint haben wollte, kürzer heißen können: „Niemand darf auf eines andern Mannes Gute Silber brechen ohne seinen Willen"[2]).

Daß hier zunächst nur vom Silbertagbau, also vom Schürfen die Rede ist, wurde bereits dargelegt. Ferner: Es muß allerdings zugegeben werden, daß die vorgeschlagene Aus-

---

[1]) z. B. Pirnich, l. c. S. 42: „Nemini igitur secundum speculum Saxonicum I, 35, 2 metallorum instruendorum ius est, cui dominus feudi, qui semper quoque propter principatum superioritatem quandam metallicam tenet, id non permiserit"; ferner Weiske, der Bergbau und das Bergregal, S. 37 ff.

[2]) vergl. Hettlage, l. c. S. 51.

drucksweise kürzer und auch klarer ist. Ob aber dieser Grund zum Beweise ihrer Ansicht von durchgreifender Bedeutung ist, oder ob nicht vielleicht nur eine etwas breite Darstellung des Spieglers vorliegt, ist sehr zu erwägen. Wir schließen uns der letzteren Auffassung an, und zwar vor allem bewogen durch Art. 197, I des Schwabenspiegels. Es ist bereits im § 5 oben ausführlich dargelegt, daß Art. 197, I erst später, zu einer Zeit eingeschoben wurde, als das Bergregal schon allgemein Anerkennung genoß. Daher hätte gerade diese Stelle des Schwabenspiegels das Obereigentum des Königs an den Mineralien ausgesprochen, also seine Erlaubnis zu ihrem Abbau verlangen müssen. Aber gerade das Gegenteil ist der Fall. Art. 197, I Schwsp. sagt nämlich an der betreffenden Stelle: „... silber sol nyeman graben auff eynes mannes gut on seynen willen, das die stat ist". Einerseits wird auch hier, noch deutlicher wie im Sachsenspiegel, unserer Ansicht nach nur vom Silbertagbau bezw. vom Schürfen („graben auff") auf fremdem Boden gesprochen, andererseits verlangt der Artikel ausdrücklich die Genehmigung des Grundeigentümers: „on seynen willen". Der scheinbar überflüssige Zusatz: „Des die stat ist" durfte hier keinesfalls wegbleiben, weil hier nur von „eynes mannes gut", nicht aber, wie im Sachsenspiegel, von „eines andern mannes gut" die Rede ist. Also ist der Zusatz „des die stat ist" im Art. 35 Ssp. vom Grundeigentümer gemeint.

Es ergibt sich infolge obiger Ausführungen, daß § 2 Art. 35, I Ssp. sehr wohl in den Zusammenhang mit § 1 paßt. Er statuiert eine Einschränkung der Schürffreiheit bezw. des bei erfolgreichem Schürfen damit zusammenhängenden Silbertagbaues auf privaten Ländereien, woraus folgt, daß nach der Ansicht des Spieglers auf Grund und Boden, der nicht im Privateigentum stand, jeder frei schürfen durfte[1]), was keineswegs besagen will, daß er dann immer bei Schürferfolg auch das Recht zum Abbau erhalten mußte.

[1]) vergl. Klostermann in Gruchots Beiträgen, Bd. 21, S. 249 ff: „... Nur in den Bergen, welche entweder zu der gemeinen Mark der Flurgenossen gehörten oder von jeder privatrechtlichen Zugehörigkeit ausgenommen nur dem Banne des Königs unterworfen waren, durfte jeder ungehindert nach Erzen graben ..."

So wären nach unserer Kenntnis die verschiedenen Ansichten für und wider das Bergregal bei der Auslegung der fraglichen Sachsenspiegelstelle berücksichtigt und gewürdigt. Wir gelangen auf Grund der Beweisaufnahme zu folgendem Gesamtergebnis:

Der Sachsenspiegel kennt das Bergregal nicht, sondern spricht die Mineralien noch dem Grundeigentümer zu. Damit ist eng verknüpft die Berechtigung des Grundeigentümers, jedes unbefugte Silbergraben auf seinem Boden zu verhindern, wogegen in Staatsländereien das freie Schürfrecht obwaltet. Die fragliche Textstelle ist daher folgendermaßen auszulegen:

Zur königlichen Gewalt gehört jeder Schatz unter Pflugfurchentiefe. Ein darüber liegender und zu Tage geförderter Schatz untersteht dem ausschließlichen Okkupationsrechte des ihn findenden Grundeigentümers. Wie nun der Erwerb des Schatzes durch das königliche Regal eingeschränkt ist, ebenso ist auch (= „ok") hinsichtlich des Silbers, welches man auf privaten Grundstücken durch Tagbau gewinnen bezw. nach welchem man dort schürfen will, eine den freien Erwerb hindernde Einschränkung gegeben, nämlich es ist hierzu die Erlaubnis des jeweiligen Grundeigentümers erforderlich. Denn derselbe braucht sich keine Verwüstung seines Grundstückes durch die damals überall Silber suchenden, oft weithergewanderten Bergleute gefallen zu lassen.

C. Die Bilderhandschriften zu Ssp. I, 35.

§ 10.

Auch die Bilderhandschriften zum Sachsenspiegel hätten für den Beweis unserer Ansicht gewisse Verwendung finden können, sofern es angebracht erschiene, ihnen überhaupt Beweiskraft beizumessen. Einmal aber sind sie ausnahmslos neueren Ursprungs, dann aber ließe sich gegen sie vor allem der Einwand machen, daß sie wohl mehr einem Liebhaberstudium der Rechtsquellen ihre Entstehung verdanken, als ernster Textkritik. Trotzdem ist es nicht uninteressant, ihrer am Schlusse kurz zu gedenken.

So ist in einer Dresdener Sachsenspiegelhandschrift bei unserer Stelle oben ein Pflug, unten ein Spaten dargestellt[1]). Keines von beiden ist ein Zeichen des Bergbaues. Der Spaten findet höchstens Verwendung beim Schürfen; wahrscheinlich wird er auf § 2 Art. 35 zu beziehen sein. Daraus zieht Arndt die ganz richtige Folgerung, daß § 2 von dem Bergbau zu Tage gemeint sei, was auch unserer, im Texte wiedergegebenen Ansicht entspricht; aber er vergißt dabei ganz, auch aus der Darstellung des Pflugs, die doch nur auf § 1 zu beziehen ist, die nötigen Schlüsse zu ziehen. Denn wenn der Spaten das Zeichen des Ackersmannes ist, so ist es der Pflug nicht minder. Will daher der Bildner den § 2 durch Zeichnung des Spatens auf das Schürfen nach Metall beziehen, so versinnbildet er ähnlich auch den § 1 durch Zeichnung des Pflugs, d. h. er denkt an die dem Grundeigentümer gehörigen, vom Pfluge aufgewühlten Schätze[2]).

---

[1]) nach Arndt, Z. R. G., Bd. 23, S. 121.

[2]) Andere Abbildungen zum Sachsenspiegel in Jecht, l. c., ferner zahlreiche Bilder bei Spangenberg. l. c.

Lebenslauf.

Als Sohn des kgl. Lokomotivführers Eugen Hoffmann und seiner Ehefrau Josefa, geb. Kopera, bin ich, Max Julius Richard Hoffmann, am 10. Oktober 1884 zu Gallenau, Kreis Frankenstein, Provinz Schlesien, geboren, bin Katholik und preußischer Staatsangehöriger. Von Ostern 1896 bis Ostern 1905 besuchte ich das kgl. kath. Gymnasium zu Neisse, welches ich mit dem Zeugnis der Reife verließ. Von da an bis zum Wintersemester 1907/08 einschließlich studierte ich in München und Breslau die Rechte, wo ich am 22. Juni 1908 die erste juristische Staatsprüfung ablegte. Mit meiner Vereidigung am 7. Juli 1908 trat ich als Referendar in den Justizdienst. Meine Ausbildung in demselben begann am Amtsgericht Grottkau, von wo ich am 7. April 1909 an das Landgericht Brieg i. Schl. zur Fortsetzung meines Vorbereitungsdienstes überwiesen worden bin. Vom 3. Mai 1908 ab erfolgte meine weitere Ausbildung am Landgericht Neisse, wo ich zur Zeit beschäftigt bin.